

Bezirksregierung Köln  
Dez. 32 / Regionalplanung  
Zeughausstraße 2-10  
50667 Köln

**Referat Wirtschaftsförderung und  
Strategische Kreisentwicklung**

**- Referatsleiterin -**

Frau Rosenstock

**Zimmer:** 5.21

**Telefon:** 02241 - 13-2337

**Telefax:** 02241 - 13-3116

**E-Mail:** [regina.rosenstock@rhein-sieg-kreis.de](mailto:regina.rosenstock@rhein-sieg-kreis.de)

**Datum und Zeichen Ihres Schreibens**

25.01.22 32.01-Neuaufstellung

**Mein Zeichen**

01

**Datum**

31.08.2022

**Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln**

Öffentliche Auslegung gemäß § 13 Landesplanungsgesetz NRW i. V. m. § 9 Abs. 2  
Raumordnungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung in o.g. Verfahren. Der Rhein-Sieg-Kreis nimmt wie folgt  
Stellung:

Zunächst einmal möchte ich mich für den dialogorientierten und nah an den Kommunen  
geführten Prozess im Zuge der Regionalplan-Neuaufstellung bedanken. Ich denke, ich  
spreche nicht nur für den Rhein-Sieg-Kreis, wenn ich sage, dass wir uns mitgenommen  
gefühl haben. Ich bedauere jedoch, dass im Vorfeld des Entwurfes keine Einbeziehung  
der 19 Kommunen im Rahmen der Thematik Freiraum/Freiraumplanungen stattgefunden  
hat, da es ein immens wichtiger Bereich des neuen Regionalplans ist, der elementar mit  
den übrigen Festlegungen verbunden ist.



**Behindertenparkplätze**  
befinden sich vor dem  
Haupteingang des  
Kreishauses (Zufahrt  
Mühlenstraße) und im  
Parkhaus P 10 Kreishaus

**Dienstgebäude:** Mühlenstraße 51  
**Sitz der Kreisverwaltung:** Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg  
Tel. (0 22 41) 13-0  
Fax (0 22 41) 13 21 79  
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

**Konten der Kreiskasse**

Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15  
SWIFT-BIC: COKSDE33  
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00  
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

**Umsatzsteuer-Ident-Nr.:** DE123 102 775 | **Steuer-Nr.:** 220/5769/0451

## I. ALLGEMEINE ANREGUNGEN

- **Hochwasser- und Starkregengefahrenhinweiskarte zwingend berücksichtigen und die geplanten Darstellungen von Siedlungsbereichen neu bewerten**

Der Regionalplan führt aus, dass ein weiterer Abstimmungsprozess mit den Kommunen zum Ausgleich der in den HQExtrem-Bereichen entfallenen Siedlungsbereichen erfolgen soll. Die Hochwasserkatastrophe vom Sommer 2021 hat eindrucksvoll vor Augen geführt, welche Gefahren für Leib und Leben, kritische Infrastrukturen und Sachgüter von solchen Ereignissen ausgehen können. Der Erarbeitung der landesweiten Starkregengefahrenhinweiskarte stellt eine wichtige Voraussetzung und Grundlage dar, um solche Gefahren für die Zukunft besser abschätzen zu können. Die derzeitige Darstellung von Siedlungsflächen lässt diesen Aspekt bislang unberücksichtigt. Daher sind die geplanten Siedlungsbereiche einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen, wo diese ohne solche Gefahren realisiert werden können (s. nachfolgend als Beispiel Stellungnahme zum ASB Rheinbach-Süd). Weitere Gefahren können aber auch mittelbar entstehen, sobald neue Siedlungsbereiche oberhalb von Bestandssiedlungsbereichen realisiert werden und ein problemloser Abfluss oder eine Versickerung nicht möglich sind. In diesen Fällen werden gerade bei Extremereignissen, die Einleitungsgewässer stark beaufschlagt, was zu Problemen bei den Unterliegern führt, weil die bestehenden Rückhaltebecken dort oft nicht auf eine durch die Neuversiegelung verursachte zusätzliche Beaufschlagung ausgelegt sind (s. Anmerkungen zum neuen ASB Lohmar-Birk). Auch diese Problematik sollte in weiteren Kommunalgesprächen unter Einbeziehung der Wasserbehörden erörtert werden.

Für Siedlungsflächendarstellungen, bei denen Schutzgüter in erheblichem Umfang betroffen sind, sollte unter Berücksichtigung der u.a. Methodenkritik ebenfalls grundsätzlich in Erwägung gezogen werden, auf sie gänzlich zu verzichten und in Abstimmung mit der Kommune eine Darstellung in weniger empfindlichen Gemeindegebieten vorzusehen.

- **Naturschutz-, FFH- und Wildnisgebiete als BSN übernehmen**

Wegen ihrer erheblichen Bedeutung sollten Naturschutz-, FFH- sowie Wildnisgebiete möglichst mit hoher Genauigkeit als Bereiche für den Schutz der Natur dargestellt werden. In einzelnen Fällen gibt es gerade in Bereichen, in denen Naturschutzgebiete an Siedlungsbereiche angrenzen, im Regionalplan vermeintliche Puffer, die bei fehlerhafter Interpretation der Maßstäblichkeit der Regionalplanung den Eindruck vermitteln könnten, diese Pufferbereiche könnten für eine Siedlungsentwicklung herangezogen werden. Dies umso mehr, als an anderen Stellen augenscheinlich eine Orientierung der BSN-Darstellungen mit nahezu parzellenscharfer Genauigkeit erfolgt ist. Insofern sollten gerade diese Grenzfälle von an Siedlungsbereiche angrenzenden

BSN noch einmal geprüft werden. Überprüfungsbedarf besteht im Rhein-Sieg-Kreis u.a. beim NSG Siebengebirge oder dem NSG Elisental in Windeck.

- **Datenlage Biotopverbund prüfen**

Bereits im Vorfeld der Erarbeitung des Fachbeitrages des Naturschutzes zum Regionalplan hat der Rhein-Sieg-Kreis dem LANUV umfangreiche Vorschläge zur Fortschreibung des Biotopverbundes übermittelt, die leider nur in geringem Umfang berücksichtigt wurden. Einige dieser Vorschläge sind in den nachfolgenden Anregungen zur Überarbeitung v.a. der BSN daher nochmals aufgegriffen. Generell erscheint die Darstellung von BSN insbesondere in den rechtsrheinischen Höhengemeinden Neunkirchen-Seelscheid und Much deutlich geringer zu sein als in anderen Teilen des Kreisgebietes, obwohl gerade die dortigen Talsysteme weitverzweigt sind und auch nach Angabe des Biotopkatasters oftmals schutzwürdige Lebensräume umfassen. Eine nochmalige Überprüfung der Datenlage und Abstimmung mit dem LANUV erscheint hier zielführend.

Zur Erläuterung wird ein shape mit den neuen Vorschlägen des Rhein-Sieg-Kreises zu den BSN (soweit bereits abgegrenzt) sowie eine Arc-Gis-mpk-Datei mit allen rechtskräftigen Landschaftsplänen zur Verfügung gestellt. Alle Karten und Textteile der Landschaftspläne mit den Schutzziele sind auf der Homepage des Rhein-Sieg-Kreises unter dem Stichwort Landschaftsplanung abrufbar. Die nachfolgenden Anmerkungen enthalten aber auch teilweise Darstellungen zu Prüfbereichen, bei denen der RSK selbst keine eigenen Vorschläge für Neuabgrenzungen vorgenommen hat, diese aber grundsätzlich anregt.

Die Überarbeitung der BSN führt naturgemäß zu einem Anpassungsbedarf bei einigen angrenzenden Darstellungen, z.B. bei den BSLE oder RG, in Einzelfällen aber auch der ASB oder GIB.

- **Umweltprüfungen der geplanten Siedlungsbereiche überarbeiten und bei der Abgrenzung berücksichtigen**

Für eine Vielzahl der geplanten Siedlungsflächendarstellungen kommen die durchgeführten Umweltprüfungen (Anhänge c-f) zum Ergebnis, dass diese mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind. Dennoch werden sie im Regionalplanentwurf dargestellt. Diese Vorgehensweise und der Hinweis auf die Konfliktbewältigung in den nachgelagerten Bauleitplanverfahren erscheint nicht schlüssig. Da der Regionalplanentwurf neue Siedlungsbereiche nur bedarfsgerecht ausweist und nur wenige "Flex-Flächen" dargestellt sind, besteht kaum die Möglichkeit auf alternative Flächen auszuweichen, falls sich im Rahmen der Bauleitplanung herausstellt, dass Umweltgründe gegen eine Inanspruchnahme sprechen. Die im Regionalplanentwurf dargestellten Siedlungsbereiche sind, mit Ausnahme des 20% Zuschlages, keine Suchräume, sondern erforderlich um eine bedarfsgerechte Entwicklung sichern zu können. Es wird

daher angeregt, bereits auf Ebene der Regionalplanung Flächen für die Siedlungsentwicklung auszuschließen, bei denen aufgrund der Umweltprüfung bereits mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

## II. ANREGUNGEN ZU DEN TEXTLICHEN FESTLEGUNGEN, ERLÄUTERUNGEN, BEGRÜNDUNG

### 1 EINFÜHRUNG

Keine Anregungen.

### 2 GESAMTRÄUMLICHE ASPEKTE

#### 2.1 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

##### **G.1 Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel berücksichtigen**

Textliche Festlegung S. 42:

Wie im Grundsatz zutreffend formuliert, handelt es sich hierbei um Erfordernisse. Daher erscheint die Formulierung eines bloßen Grundsatzes nicht Problem adäquat und angemessen.

In G 1 werden alle Grundsätze und Ziele hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel zusammengestellt. Dies geht jedoch nicht über eine Auflistung der in den Fachkapiteln folgenden Bereiche hinaus. Aufgrund der außerordentlichen Bedeutung sollte dieser übergeordneten Grundsatz genutzt werden, um die Belange stärker zu gewichten.

Beispielsweise sollten die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung zwingend eine Prüfung und Beachtung erfahren. Es muss, nicht sollte, darauf hingewirkt werden, dass Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden. Der Regionalplan kann an dieser Stelle deutlich machen, dass eine für den Klimaschutz bzw. die Klimaanpassung ungünstige Planung nur zulässig ist, wenn zuvor Alternativen betrachtet wurden.

Der Grundsatz 1 entwickelt nur dann eine wirkliche Relevanz, wenn über die ohnehin im Bauleitplanverfahren an anderer Stelle verankerten Abwägungserfordernisse hinaus vorrangig zu beachtende und weitergehende Aspekte des Klimaschutzes und der Klimaanpassung festgelegt werden.

Aufgrund der hohen Bedeutung des Klimaschutzes sowie der Anpassung an den Klimawandel ist aus Sicht des Rhein-Sieg-Kreises dringend zu prüfen, ob für diese eine eigene Festlegung mit Zielcharakter im Zuge der Neuaufstellung zu verankern ist.

Erläuterung 1, S. 44:

Als Planungsgrundsatz sollte bei Ausweisungen von Siedlungsflächen der Entwässerungsgrundsatz „Versickerung vor Ableitung“ vorgeschrieben werden. (Stichworte „Schwammstadt / Klimafolgenminderung/ Grundwasserneubildung, Hochwasserschutz).

## **G.2 Bereiche mit klimaökologischer Bedeutung sichern und entwickeln**

Textliche Festlegung S. 45:

Aufgrund der Bedeutung des Grundsatzes sollte dieser stringenter formuliert werden, um klimaökologisch bedeutsame Räume und Flächen zu sichern und zu entwickeln. Beispielsweise sollte die möglichst weitgehende Minderung klimaökologisch nachteiliger Entwicklungen durch geeignete Maßnahmen generell als Voraussetzung genannt werden.

Da diese Bereiche nicht zeichnerisch festgelegt sind, ist es auch aus Sicht des Rhein-Sieg-Kreises erforderlich, den Grundsatz zu konkretisieren. Aus der bisherigen Formulierung ist nicht ersichtlich, wie der Grundsatz später in der Anwendung des Regionalplans umgesetzt werden soll. Möglich wäre eine Einzelfallprüfung auf der Grundlage eines Gutachtens.

Seitens des Rhein-Sieg-Kreises wird vorgeschlagen, die Begründung zu diesem Grundsatz um die folgende Formulierung zu ergänzen: „Für raumbedeutsame Vorhaben sollte eine vorlaufende Detailanalyse der Luftströmungsverhältnisse vorausgesetzt werden“.

## **3 SIEDLUNGSRAUM**

### **3.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum**

#### **3.1.1 Nachhaltige Siedlungsentwicklung**

#### **Z.2 Zersiedlung vermeiden**

Erläuterung 2, S. 55:

Im Satz „Zersiedlung vermeiden betrifft nicht die ausnahmsweise Entwicklung von Freiflächen-Solarenergieanlagen gemäß Ziel 10.2-5 LEP NRW“ sollte statt von Entwicklung besser von Errichtung gesprochen werden. Es wird darum gebeten, dies zu ändern.

#### **3.1.2 Bedarfsgerechte und regional abgestimmte Siedlungsentwicklung**

#### **Z.4 Flächenüberhänge vermeiden und abbauen**

Textliche Festlegungen sowie Erläuterungen, S. 62 ff:

Die Zielformulierung samt Erläuterungen erscheint widersprüchlich und lässt erheblichen Interpretationsspielraum. Um eine sichere praktische Anwendung zu gewährleisten ist es

aus Sicht des Rhein-Sieg-Kreises unbedingt erforderlich, die Zielformulierung samt Erläuterungen zu überarbeiten bzw. neu zu fassen.

#### Erläuterung 2, S. 62

Die Formulierung „Eine Rücknahme von Bauflächen ist dort nicht erforderlich, wo Entschädigungspflichten entstehen können.“ sollte noch einmal überdacht werden. Es kann durchaus Situationen geben, in denen eine Rücknahme von Bauflächen z.B. in potenziellen Überschwemmungsbereichen zwingend angezeigt ist, obwohl dies möglicherweise Entschädigungszahlungen auslöst. Voraussetzung hierfür wäre allerdings, dass diese Entschädigungen vom Land übernommen werden.

### **3.1.3 Flexible Siedlungsentwicklung**

#### **G.13 Siedlungsflächenentwicklung flexibilisieren**

Textliche Festlegungen sowie Erläuterungen, S. 64 ff:

Aus Sicht des Rhein-Sieg-Kreises wird es für erforderlich gehalten klarzustellen, dass die Flex-Flächen keine über die errechneten Bedarfe hinausgehenden zusätzlichen Potentialflächen darstellen. Ggfls. wäre auch bereits im Grundsatz 13 ein Verweis auf das folgende Ziel 6 sinnvoll.

### **3.2 Allgemeine Siedlungsentwicklung**

#### **3.2.1 Allgemeine Siedlungsbereiche**

#### **Z.7 ASB sichern und entwickeln**

Erläuterung 5, S. 67:

In den Erläuterungen Ziffer 5 heißt es: „Sofern festgelegte ASB von anderen Vorranggebieten (z. B. Überschwemmungsbereiche gemäß (Z. 27) ÜB *erhalten und entwickeln*) überlagert werden, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass diese auf regional-planerischer Ebene nicht im Konflikt zueinanderstehen. Weitergehende Regelungen sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung unter Beachtung des Fachrechts aufeinander abzustimmen.“

Gerade die Hochwasser- und Starkregenthematik, die sich eben nicht auf die zurzeit im Regionalplanentwurf dargestellten Überschwemmungsbereiche beschränkt, sondern eine Vielzahl von Bereichen betrifft, bewirkt einen solchen offensichtlichen Zielkonflikt. Insofern ist es erforderlich, dass zum einen den v.g. Thematiken ebenso ein grundsätzlicher Vorrang beigemessen wird und darüber hinaus Zielkonflikte bereits bei der Darstellung von Siedlungsflächen erkannt und vermieden werden.

## 4 FREIRAUM

### 4.1 Festlegungen für den gesamten Freiraum

#### 4.1.1 Allgemeine Freiraumsicherung und -entwicklung

#### **G.19 Zusammenhängendes Freiraumsystem erhalten, Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums sichern und entwickeln**

Erläuterung 2, S. 89:

Der Schutz des Freiraums bei unabweisbarer Inanspruchnahme kommt in den Erläuterungen Ziffer 2 nicht ausreichend zum Ausdruck. Der letzte Satz sollte wie folgt formuliert werden:

Bei unvermeidbarer Inanspruchnahme durch andere Nutzungen, z. B. Siedlungsflächen oder Verkehrsstrassen, sollen die Funktionen des Freiraums berücksichtigt werden. Es soll dann so geplant werden, dass der Verlust von Freiraum und Beeinträchtigungen der in der textlichen Festlegung benannten Funktionen minimiert und im Übrigen an anderer Stelle kompensiert werden.

#### **G.21 Zerschneidung vermeiden**

Textliche Festlegungen und Erläuterungen, S. 91ff.:

Die Aussagen zu den Unzerschnittenen Räumen (UZR) sind in ihrer Schutzwirkung unzureichend. Eine bloße Darstellung, um diese bei Planungen berücksichtigen zu können, wird dem erforderlichen Ziel, die UZR mit ihren wichtigen Funktionen vor allem für den Biotop- und Artenschutz, aber auch für eine angepasste Erholungsnutzung zu erhalten und zu sichern, nicht gerecht. Der Wiedervernetzung von bereits zerschnittenen Freiräumen sollte eine deutlich höhere Bedeutung zugemessen werden.

Daher wird es seitens des Rhein-Sieg-Kreises für erforderlich gehalten, die Wichtigkeit der Unzerschnittenen verkehrsarmen Räume in der Erläuterung/Begründung noch stärker hervorzuheben.

Unbeschadet dessen kann es auch in Zukunft zu einer Realisierung wichtiger Infrastrukturprojekte innerhalb dieser Räume kommen. Sollte dies der Fall sein, ist es unbedingt erforderlich, die Verbundwirkung zu erhalten. Dies muss aus Sicht des Rhein-Sieg-Kreises in dem Grundsatz klargestellt werden.

Begründung S. 132:

Es fehlt eine Bilanzierung der Unzerschnittenen Räume UZR (nach Kategorien), sowohl für die Null-Prognose als auch für die Planung (s.a. Stellungnahme zum Umweltbericht).

## **G.23 Regionalbedeutsame Freiraumfunktionen durch Kompensationsmaßnahmen stärken**

Textliche Festlegungen, S. 91:

Die bevorzugte Lenkung der Kompensationsmaßnahmen auf die dort genannten Vorranggebiete des Naturschutzes fördert das Segregationsprinzip und wirkt der Aufwertung des Freiraums insgesamt entgegen.

Im Grundsatz 23 sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass Kompensationsmaßnahmen insgesamt dem Freiraum zugeordnet werden.

Der Satz 2 sollte daher wie folgt formuliert werden:

Als Kompensationsräume kommen insbesondere die Bereiche für den Schutz der Natur (BSN), Waldbereiche, Regionale Grünzüge, Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz und (BGG) und Überschwemmungsbereichen (ÜB) in Betracht.

### **4.1.2 Bodenschutz**

## **G.24 Bodenschutz, Funktionen von Böden erhalten**

Erläuterung 2, S. 92:

Die Aussage „Für Böden mit Biotopentwicklungspotential steht die Erhaltung von standortbedingten Extrema, die eine daran angepasste Biotopentwicklung ermöglichen, im Vordergrund“ ist nicht verständlich und bedarf der Erläuterung. Daher wird seitens des Rhein-Sieg-Kreises um eine Konkretisierung gebeten.

### **4.1.3 Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus im Freiraum**

## **G.26 Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus im Freiraum ermöglichen**

Textliche Festlegung und Erläuterungen, S. 94:

Der Landesentwicklungsplan hebt im Grundsatz 7.1-3 die Wichtigkeit der unzerschnittenen verkehrssarmen Räume hervor.

Aus Sicht des Rhein-Sieg-Kreises ergibt sich die Gesamtbedeutung der Unzerschnittenen Räume für den Biotop- und Artenschutz nicht aus der Summe der einzelnen ökologisch wertvollen Teilbereiche, die ohnehin zusätzlich oft als BSN oder BSLE bzw. Regionale Grünzüge dargestellt sind, sondern allein schon aufgrund des großflächigen Fehlens von Zerschneidungsstrukturen und Störungen.

Daher sollten Unzerschnittene Räume von überwiegend baulich geprägten Erholungseinrichtungen (wie Ferienparks o.ä.) ausgenommen werden.

## **4.2 Regionale Grünzüge**

### **Z.18 RG sichern und vor Inanspruchnahme schützen**

Textliche Festlegung und Erläuterungen, S. 96 ff.:

Unter Berücksichtigung der Maßstäblichkeit des Plans soll in Bereichen, in denen die Regionalen Grünzüge unmittelbar an die ASB grenzen, die Ausnahmemöglichkeit entfallen. Eine Abwägung hierüber sollte der Regionalplan abschließend treffen. Die Öffnung für kleinflächige Inanspruchnahmen im sonstigen ländlichen Raum hingegen ist sinnvoll.

Die in den Erläuterungen Ziffer 6 getroffene „Kompensationsverpflichtung“:

„Im Anschluss ist zu prüfen, wie im funktional betroffenen Umfeld des RG ein wirksamer Ausgleich erreicht werden kann, sodass dessen Funktionsfähigkeit und Durchgängigkeit erhalten bleiben. Dabei sind die jeweiligen Funktionen des RG zu betrachten. Zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit ist vorrangig die Rücknahme von Siedlungsflächen zugunsten einer Erweiterung des RG zu prüfen.“ sollte analog auch für vergleichbare Ausnahmeregelungen bei Freirauminanspruchnahmen aufgrund anderer Festlegungen/ Priorisierungen in den Plantext (Textliche Festlegungen) aufgenommen werden.

Begründung, S. 137 Methodik zur zeichnerischen Festlegung der RG:

Bei der Auswahl regionalbedeutsamer Freiraumbereiche für Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismusnutzungen sollten Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung ausgespart bleiben, da die Zielkonflikte mit dem Biotopschutz im Regelfall erheblich sind.

## **4.3 Schutz der Natur und Landschaft**

### **4.3.1 Bereiche für den Schutz der Natur**

#### **Z.19 Konsistentes regionales Biotopverbundsystem durch BSN sichern**

Erläuterung 6, S. 100:

Da in den Erläuterungen Ziffer 6 explizit auf den LEP und die darin enthaltenen Voraussetzungen von zumutbaren Alternativen in Gebieten für den Schutz der Natur (GSN) Bezug genommen wird, sollte klargestellt werden, dass diese Voraussetzungen bzw. Definitionen auch für die BSN gelten, da diese über die GSN hinausgehen.

#### **Z.20 Wertvolle Biotopverbundflächen fachplanerisch sichern**

Textliche Festlegungen, S. 101

Das Ziel Z. 20 sollte lauten: „Wertvolle Biotopverbundflächen fachplanerisch sichern **und entwickeln**.“. Dies entspricht der Zielsetzung des Biotopverbundes. Es wird gebeten, die Zielfestlegung dahingehend anzupassen.

## **4.5 Wald**

### **4.5.1 Walderhalt und -vermehrung**

#### **G.35 Waldvermehrung in waldarmen Gebieten fördern, Waldentwicklung auf besonders geeignete Flächen lenken**

Textliche Festlegungen und Erläuterungen, S. 108 ff.:

Bislang hatte die Wasserwirtschaft eine Waldvermehrung entlang von Fließgewässern aus Gründen eines gefahrlosen Hochwasserabflusses weitgehend abgelehnt. Gegebenenfalls sind hier Klarstellungen sinnvoll (s. dazu auch Kapitel Hochwasserschutz, 4.7.3, Erläuterung Ziffer 3). Grundsätzlich entsprechen Uferstreifen mit Gehölzen den Zielen der Gewässerbewirtschaftung. Auch Wald in der Aue erhöht die gewünschte Retention, kann allerdings innerhalb bebauter Bereiche dem Hochwasserschutz entgegenstehen.

#### **G.36 Eingriffe in den Wald ausgleichen**

Textliche Festlegungen und Erläuterungen, S. 109 ff.:

Es bleibt unberücksichtigt, dass gerade in den Kommunen mit einem hohen Waldanteil aufgrund der Kalamitäten ein erheblicher Bedarf an Wiederaufforstungen besteht und sich die Bereitstellung von Kompensationsflächen für Erstaufforstungen grundsätzlich schwierig gestaltet und auch schwer vermittelbar ist. Darüber hinaus sind die waldarmen Kommunen oft geprägt durch landwirtschaftliche Vorranggebiete, in denen eine Neuanlage von Wald allein aus diesem Grund problematisch ist.

Es sollte daher **grundsätzlich** die Möglichkeit bestehen, Waldausgleich auch durch ökologische Aufwertungen von Waldflächen zu ermöglichen, nicht nur in waldreichen Kommunen. Flankierend könnte die Regionalplanung in Abstimmung mit der Forstverwaltung Gunstbereiche oder Gewannen darstellen, in denen eine Schaffung neuer Waldbereiche sinnvoll erscheint. Dies würde auch dem Klimaschutz dienen.

### **4.5.2 Waldfunktionen und –nutzungen**

#### **G.40 Wälder mit besonderer forstlicher Bedeutung und Wildnisgebiete schützen**

Textliche Festlegungen und Erläuterungen 1+2, S. 111:

Wildnisgebiete und Naturwaldzellen besitzen einen dem NSG vergleichbaren Status.

Wildnisgebiete - § 40 LNatSchG:

Nach Maßgabe des Absatzes 3 werden diese Gebiete im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und in der Karte der Wildniswälder in Nordrhein-Westfalen erfasst und veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung sind die Wildnisentwicklungsgebiete als Naturschutzgebiete im Sinne des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes gesetzlich geschützt, sofern sie nicht bereits als Naturschutzgebiet oder Nationalpark förmlich unter Schutz stehen.

Naturwaldzellen - § 49 (5) LFoG:

In Naturwaldzellen wird der Waldbestand sich selbst überlassen. Bewirtschaftungsmaßnahmen sind nicht erlaubt; anfallendes Holz darf nicht entnommen werden. Außerdem sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Aus Sicht des Rhein-Sieg-Kreises wäre es daher nur konsequent, die Aussagen des Grundsatzes G. 40 für diese Bereiche zu einem verbindlichen Ziel umzuformulieren. Für die übrigen Bereiche erscheint eine thematische Zusammenlegung der Grundsätze G. 40 und G. 41 sinnvoll.

### **4.5.3 Waldbewirtschaftung**

**G. 42 Klimaschutz und Klimaanpassung bei der Waldbewirtschaftung berücksichtigen**  
Erläuterungen, S. 112:

In den Erläuterungen wären Hinweise auf die Kalamitäten und die damit verbundenen Herausforderungen sowie das Waldbaukonzept NRW sinnvoll.

### **4.7 Wasser**

#### **4.7.1 Oberflächengewässer und Talsperren**

**G.45 Oberflächengewässer und Entwicklungskorridore naturnah und ökologisch wertvoll entwickeln**

Erläuterung 2, S. 116:

In den Erläuterungen Ziffer 2 sollten nicht nur Ufer-, sondern auch Quellbereiche und Auen genannt werden.

**Z.25 Standorte für bestehende und geplante Talsperren sichern**

Tabelle 2, S. 119:

Die Steinbachtalsperre erfüllt zukünftig auch eine Hochwasserschutzfunktion. Daher sollte in der Tabelle 2 auch noch das „H“ bei der Steinbachtalsperre ergänzt werden.

Sollte es, trotz der Ausweisung als FFH-Gebiet und den genannten erheblichen Umweltauswirkungen bei der Darstellung der Naafbachtalsperre als geplanter Talsperren-Standort bleiben, sollte bei den vorsorglich gesicherten Talsperren-Standorten anhand der zu erwartenden Umweltauswirkungen eine Priorisierung vorgenommen werden.

## **4.7.2 Grundwasserschutz und Gewässerschutz**

### **Z.26 BGG sichern**

Begründung, S. 153:

Es ist nicht ersichtlich, auf welcher Basis der Regionalplan Aussagen zur Menge, Qualität und Verfügbarkeit von Trinkwasser und dem darauf aufbauenden Vorsorgeerfordernis im Planungszeitraum trifft bzw. treffen kann. Eine solche Aussage gewinnt aber vor dem Hintergrund des Klimawandels erhebliche Bedeutung. Dementsprechend sollte die Basis, auf denen die Aussagen beruhen, dargelegt werden.

## **4.7.3 Vorbeugender Hochwasserschutz**

### **Z.27 ÜB erhalten und entwickeln**

Erläuterung 3 ff., S. 124:

Zu Erläuterung 3: s. dazu auch Anmerkungen zur Waldentwicklung in Auenbereichen, diese widerspricht den hier getätigten Aussagen.

Die Erläuterung 6 ist zu überarbeiten. Der Passus entspricht nicht der Rechtslage des § 78 WHG. § 78 (2) und § 78 (5) WHG fordern nicht nur einen Retentionsraumausgleich, sondern eine Vielzahl von weiteren Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten.

In den Erläuterungen erscheint die bloße Berücksichtigung von G. 48 (s. dazu nachfolgend) zu schwach, obwohl dies dem Wortlaut des Gesetzes entspricht. Hier sollte besser von „beachten“ gesprochen werden.

### **G.48 Potentiellen Überflutungsgefahren und Risiken durch Extremhochwasser vorbeugen und G.49 Retentionsfunktion erhalten, Hochwasserrisiken mindern**

Textliche Festlegungen und Erläuterungen, S. 125 ff.:

Zur Abwehr von Risiken erscheinen die dort getroffenen Formulierungen als Grundsätze zu schwach (diesbezüglich wird auch auf die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz [BRPHV] hingewiesen). Kritische Infrastrukturen müssen in den auch von HQ extrem und Starkregen betroffenen Bereichen ausgeschlossen werden. Ein bloßes Anstreben, Hochwasserrisiken nicht zu erhöhen, ist nicht ausreichend.

**G.48 in Zusammenschau mit G. 49** muss zwingend um den Aspekt des Starkregens / urbane Sturzfluten ergänzt werden. Gegebenenfalls ist dafür eine Formulierung als Ziel oder ein zusätzliches eigenständiges Ziel zur Prävention und Anpassung an solche Ereignisse erforderlich. Generell wird dringend angeregt, die nicht bindenden Formulierungen „soll / kann“ durch „muss“ zu ersetzen.

## **G.49 Retentionsfunktion erhalten, Hochwasserrisiken mindern**

Erläuterungen 4 und 5, S. 127:

Es sollte auch an dieser Stelle der Grundsatz Versickerung vor Ableitung von Niederschlagswasser formuliert werden. Dies ist relevant für die Aspekte Retention, Kleinklima, Grundwasserneubildung, Verringerung Abflussverschärfung).

Die Wasserhaltekapazität und die Versickerung spielen in der Aue nach Entstehung der Welle nur eine sehr geringe Rolle bei der Verminderung der Hochwasserrisiken. In Hochwasserentstehungsgebieten (§ 78 d WHG) kann insbesondere die veränderte Landnutzung, v.a. Wald, mittels erhöhter Wasserhaltekapazität und Verzögerung des Abflusses zu einer Verminderung des Abflusses beitragen.

Auch kleinere Objekte Kritischer Infrastruktur wie Stromverteilerkästen, Internetverteilerkästen) sollten grundsätzlich überflutungssicher errichtet werden.

Es wird für erforderlich gehalten, den folgenden Absatz in die Begründung zu Grundsatz 49 aufzunehmen:

Die Rückhaltung und Verlangsamung des Abflusses insbesondere durch Versickerung möglichst am Entstehungsort (in der Fläche) sind wesentliche Maßnahmen, um die Folgen von extremen Starkregenereignissen substanziell abzumildern. Zusätzlich wirken sich Starkregen auch in den Überflutungs- und Extremhochwasserbereichen aus und können dort mit einem „klassischen“ Hochwasser zusammenwirken. Vor diesem Hintergrund ist eine verbindliche Flächenvorsorge zu den genannten Zwecken erforderlich.

## **5 INFRASTRUKTUR**

### **5.1 Verkehrsinfrastruktur**

#### **5.1.2 Radwegenetz**

### **G.52 Flächendeckende Radverkehrsinfrastruktur entwickeln**

Radschnellwegeverbindungen und Radpendler Routen sollten mit ihren Flächenbedarfen in den Regionalplan aufgenommen werden, wenn, wie beim Radschnellweg Bonn/Rhein-Sieg bereits eine für die Raumordnung ausreichende Planungstiefe existiert.

Ebenso sollte geprüft werden, ob der Siegtalradweg wie auch der Agger-Sülz-Radweg als übergeordnete Freizeit Routen mit aufgenommen werden können.

Erläuterung, S.131 sowie Erläuterungskarte 12 „Radwege“:

In der Erläuterungskarte I2 ist der Stand der Überlegungen zu Radschnellwegen und RadPendler Routen aus dem Jahr 2019 nachrichtlich dargestellt. Die Abbildung ist nicht mehr aktuell. Zudem gilt seit dem 1.1.2022 das neue Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz in Nordrhein-Westfalen. Demnach soll in den nächsten drei Jahren landesweit ein Netz von Radvorrangrouten definiert werden. Radvorrangrouten haben einen höheren Ausbau-

standard. Sie sollen vor allem dem Alltagsradverkehr dienen und bilden die Voraussetzung, maßgeblich motorisierten Individualverkehr auf den Radverkehr zu verlagern und damit auch einen Beitrag für Umwelt- und Klimaschutz leisten. Die technischen Rahmenbedingungen sind in den „Hinweisen zu Radschnellverbindungen und Radvorrangrouten (H RSV)“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen dargelegt und mit Schreiben vom 23.2.2022 des Ministeriums für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen offiziell eingeführt.

### **5.1.3 Schienennetz**

#### **Z.29 Bestehendes Schienennetz erhalten**

Begründung Tabelle 17, S. 164:

In der Tabelle 17 „Übersicht nicht mehr genutzter Schienenwege im Regierungsbezirk Köln“ finden sich Eisenbahnstrecken, die in Betrieb stehen. Es wird gebeten, dies zu korrigieren. Diese sind:

- (Troisdorf –) Niederkassel-Mondorf – Niederkassel-Lülsdorf > Güterverkehr zum Industriestandort Lülsdorf, soll außerdem für Projekt Stadtbahn Niederkassel ausgebaut werden
- Bonn-Beuel Bf – Bonn-Pützchen (– Hangelar) > öffentlicher Personenverkehr (Pendelverkehr bei „Pützchens Markt“)

#### **G.54 Festlegungen für Schienenplanungen aus den Bedarfsplänen berücksichtigen**

Begründung Tabelle 19, S. 167:

Zu Tabelle 19 „Übersicht der Schienenplanung aus den Bedarfsplänen von Bund und Land ohne räumliche Konkretisierung im Regierungsbezirk Köln“ wird folgendes angemerkt:

- Entfall: Maßnahme „Bonn, Beuel – Köln, Zündorf (Wahner Straße)“ (ersetzt durch Projekt Stadtbahn Niederkassel)
- Neuaufnahme: „Stadtbahn Bonn - Niederkassel - Köln inkl. Verlängerung der Stadtbahnlinie 7“, (v.g. Maßnahme wurden per Beschluss in der 68. Sitzung des Verkehrsausschusses des Landtages NRW am 09. März 2022 in den ÖPNV-Bedarfsplan NRW aufgenommen)

Die Planung einer Güterverkehrstrasse Mittelrhein durch einen extrem dicht besiedelten Raum wird als besonders kritisch erachtet. Der Raum ist extrem sensibel und die Umsetzung wäre nur mit extrem hohen Anforderungen an Lärmschutz und Ausgleich möglich. Das Ergebnis der Machbarkeitsstudie sollte im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.

### **G.55 Festlegung für sonstige regionalbedeutsame Schienenplanungen berücksichtigen**

Textliche Festlegungen und Erläuterung, S. 135:

Hier fehlt eine Erläuterung des laufenden Übergangsverfahrens zum ÖPNV-Bedarfsplan NRW (s. Anlage 1). In diesem Rahmen wurden auch das o.g. Projekt Stadtbahn Bonn-Niederkassel-Köln in den ÖPNV-Bedarfsplan NRW aufgenommen.

Begründung Tabelle 20, S. 168-169:

Zu Tabelle 20 „Übersicht sonstiger regionalbedeutsamer Schienenwege im Regierungsbezirk Köln“ wird folgendes angeregt:

- Maßnahme „Stadtbahn Bonn – Niederkassel – Köln / Neubau Stadtbahn Bonn – Beuel – Niederkassel – Rheinquerung – Wesseling/Köln-Godorf – Köln“ kann hier entfallen, da sie neu in Tabelle 19 aufzunehmen ist; Streckenbezeichnung ist zudem falsch (richtig: „Stadtbahn Bonn – Niederkassel – Köln inkl. Verlängerung der Stadtbahnlinie 7“ oder geografisch Stadtbahn (Bonn –) Beuel – Niederkassel – Langel – Rheinquerung – Sürth (– Köln) mit Lückenschluss Zündorf – Langel)

### **G.56 Raum für Mobilstationen vorhalten**

Textliche Festlegungen und Erläuterungen, S. 136 sowie Erläuterungskarte 13

„Mobilstationen“:

Als Weiterentwicklung des Verbandweiten Konzeptes des NVR zur Einrichtung von Mobilstationen hat der Rhein-Sieg-Kreis in Zusammenarbeit mit den Kommunen im Jahr 2021 ein Mobilstationenfeinkonzept erarbeitet, welches Grundlage für die zukünftige Entwicklung der hier betrachteten Standorte zu Mobilstationen darstellt. Die textlichen Ausführungen sowie die Erläuterungskarte I3 sind entsprechend zu aktualisieren.

Gemäß Mobilstationenfeinkonzept des Rhein-Sieg-Kreises sollen folgende Standorte zu Mobilstationen weiterentwickelt werden:

Stadt/Gemeinde	Station / Haltestelle			
<b>Alfter</b>	Impekoven (S)			
	Witterschick Bf.			
	Hertersplatz			
	Alanus Hochschule Chateaufstraße			
<b>Bad Honnef</b>	Stadtbahn Bahnhof Rhöndorf Aegidiusplatz			
	<b>Bornheim</b>	Roisdorf Bf. Sechtem Bf. Bornheim Rathaus (Stadtbahn) Hersel (Stadtbahn) Merten (Stadtbahn) Waldorf (Stadtbahn)		
		<b>Eitorf</b>	Eitorf Bf. Eitorf Markt Mühleij	
<b>Hennef</b>			Hennef Bf. Im Siegbogen Blankenberg Bf. Alter Zoll Sieg-Rheinischer Hof	
			<b>Königswinter</b>	Oberpleis Busbahnhof Königswinter Bf. Niederdollendorf Bf. Oberdollendorf Stadtbahn Longenburg Ittenbach Busbahnhof Mitfahrerparkplatz Ruttscheid Heisterbacherrott
		<b>Lohmar</b>		Honrath Bf. Lohmar Zentrum (Standort noch unklar) Birk Kirche Donrath Kreuzung/Schulzentrum Wahlscheid Kirche
	<b>Meckenheim</b>			Meckenheim Bf. Industriepark Bf. Le-Mee-Platz Altendorf Schule Kirche (Seniorenhaus)
<b>Much</b>				Post / Rathaus Industriegebiet
				<b>Neunkirchen-Seelscheid</b>

Stadt/Gemeinde	Station / Haltestelle			
<b>Niederkassel</b>	Lülsdorf Kirche Niederkassel Rathausplatz/ev. Kirche Ranzel Schule Rheidt, Bahnhofstraße Mondorf, Provinzialstraße Rheidt, Südstraße			
	<b>Rheinbach</b>	Bahnhof Wormersdorf Kirche Römerkanal Wilhelmsplatz		
		<b>Ruppichteroth</b>	Post Schönenberg Ort	
			<b>Sankt Augustin</b>	Sankt Augustin Zentrum Hangelar Ost Sankt Augustin Ort Sankt Augustin Mülldorf Menden Bahnhof Menden Markt
	<b>Siegburg</b>	Siegburg Bahnhof Brückberg Heinrichstraße Holzgasse Schwimmbad Stadthalle Franzhäuschen Schreck		
<b>Swisttal</b>		Odendorf Bf. Buschhoven Quesnoy-Platz Heimerzheim Fröhof		
		<b>Troisdorf</b>		Troisdorf Bahnhof Spich Bf. Friedrich-Wilhelmshütte Bf. Rathaus Ursulaplatz Oberlarer Platz Sieglar Rathausstraße/Kreisel Eschmar Kirche/Rheinstraße Mülleken Kreisel
				<b>Wachtberg</b>
<b>Windeck</b>			Au (Sieg) Bf Dattenfeld Rosbach Bf. Herchen Bf. Schladern Bf.	

### 5.1.4 Straßennetz

#### G.57 Festlegungen für Straßenplanungen aus den Bedarfsplänen berücksichtigen Textliche Festlegungen und Erläuterungen, S. 137 ff.

Im Entwurf des Regionalplans sind zahlreiche Straßenplanungen aus den Bedarfsplänen des Bundes und des Landes lediglich nachrichtlich dargestellt. Der Landesstraßenbedarfsplan beispielsweise stammt aus dem Jahr 2005. Seine Herleitung hat einen entsprechenden zeitlichen Vorlauf. Zwischenzeitlich haben sich die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Mobilität und Nutzung des motorisierten Individualverkehrs MIV erheblich geändert. Die dem damaligen Bedarfsplan zugrundeliegenden Bedarfsberechnungen sowie die Analyse der Ziel- und Quellverkehre und überregionalen Bezüge bedürfen aus heutiger Sicht einer grundlegenden Prüfung und Überarbeitung.

In der Region wurden Konzepte für die integrierte Raumentwicklung einschließlich der Infrastrukturen erarbeitet (z.B. im Agglomerationskonzept). Insofern sollte sich aus Sicht des Rhein-Sieg-Kreises auch der Regionalplan dazu positionieren und die Bedarfsplanmaßnahmen nicht unreflektiert abbilden.

## **5.2 Versorgungsinfrastruktur**

### **5.2.3 Erneuerbare Energien**

#### **Grundsätzliche Anmerkungen zu diesem Kapitel**

Der Regionalplan sollte hinsichtlich des Themas „Erneuerbare Energien“ einen verbindlichen Planungshorizont eröffnen und zu diesem Zweck konkrete Ziele formulieren. Klimaschutz und Versorgungssicherheit sollten in Abwägung mit sonstigen Plandarstellungen aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich vorrangige Beachtung finden, soweit dies nicht durch konkurrierende Ziele faktisch ausgeschlossen ist.

Auf Landesebene wurde das Ziel gesetzt, bis 2030 einen Anteil von bis zu 50 % erneuerbare Energien an der Stromerzeugung zu erreichen. Der Rhein-Sieg-Kreis hat in seinem Klimaschutzkonzept ein Ausbauziel von 40 % bis 2030 formuliert. Auch verschiedene kreisangehörige Kommunen streben mittelfristig eine Klimaneutralität an.

Die aktuelle Deckung beträgt im Regierungsbezirk Köln 11,8 %\* bzw. 8,3 %\* im Rhein-Sieg Kreis. Es ist daher absehbar, dass in den kommenden Jahren ein erheblicher, raumbedeutsamer Zubau bei den Erneuerbaren erforderlich wird, der über eine verbindliche Festlegung bereits auf Ebene der Regionalplanung vorangetrieben und gesteuert werden sollte. Die vorgelegte Entwurfsfassung ermöglicht zwar prinzipiell und theoretisch eine Vielzahl an Ausbaumöglichkeiten, verlagert die Verantwortung der Planung jedoch oftmals in die nachgeordnete, kommunale Zuständigkeit. Dies wird der Aufgabe einer nachhaltigen zukunftsweisenden Regionalplanung nicht gerecht.

Der Landesentwicklungsplan NRW ermöglicht beispielsweise über den Grundsatz 10.2-2, Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen. In den Planungsregionen Düsseldorf und Münster wurde dies bereits realisiert und bei der Neuaufstellung des Regionalplans Arnsberg — Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein - im aktuellen Verfahren berücksichtigt.

Auch der Regionalplan Köln sollte im Sinne einer Angebotsplanung konkret die gebotenen Voraussetzungen zur Erreichung der genannten Ziele schaffen. Vorranggebiete können dabei ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden, sodass außerhalb dieser weiterhin beispielsweise Windenergieanlagen errichtet/repower werden können; Konzentrationszonen auf Ebene eines sachlichen Teil-FNPs sind davon unabhängig weiterhin durch kommunale Planung möglich.

Der Flächenbedarf zur Erreichung der o.a. Ziele sollte für den Regierungsbezirk fundiert abgeschätzt werden. Daran sollten sich geeignete textliche sowie für maßgebliche Flächen oder linienhafte Planungen - beispielsweise entlang von Verkehrswegen — auch zeichnerische Darstellungen orientieren.

Abschätzungen für den Rhein-Sieg-Kreis auf Basis des Energieatlas NRW\* zeigen zum Beispiel, dass rein rechnerisch eine Flächenbereitstellung in der Größenordnung von 1,4 % der Kreisfläche (rund 1.600 ha) ausreichen würde, um eine Deckung von 40% des derzeitigen kreisweiten Strombedarfs ausschließlich durch den Zubau von Freiflächen-Photovoltaik (unter Berücksichtigung von Naturschutz-Aspekten bei der Anlagenauslegung) zu erreichen. Bei Einbezug anderer Energiegewinnungsanlagen, beispielsweise Photovoltaik-Dachanlagen sowohl in ASB als auch in GIB, oder der Windkraft, würde der Flächenbedarf verringert oder der Versorgungsgrad erhöht werden können.

Eine Formulierung nomineller Flächenanteile sowie eine kartographische Darstellung wären wichtige Leitkriterien, mittels derer eine Zielerreichung in Sachen Klimaschutz und Versorgungssicherheit auch auf den nachgeordneten Planungsebenen sichergestellt werden kann. Es wird dringend empfohlen, die bereits im Planentwurf enthaltenen Grundsätze und Ziele in Kapitel 5.2.3 dahingehend zu überarbeiten bzw. zu ergänzen.

\* Energieatlas NRW, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Datenstand 2020; Energie- und CO<sub>2</sub>-Bilanz des Rhein-Sieg-Kreises (vorläufig, Datenstand 2019)

Begründung, S. 182 ff.:

Folgende Aussagen sollten — auch unter Bezugnahme auf die Stellungnahme zu den Textlichen Festlegungen, explizit noch einmal geprüft werden:

„Festlegungen zu Vorranggebieten sieht der Regionalplan Köln nicht vor. Im Regierungsbezirk Köln haben in den Kreisen, in denen die Nutzung der Windenergie aufgrund der örtlichen Gegebenheiten möglich ist, nahezu alle Kommunen in ihren Flächennutzungsplänen bereits Konzentrationszonen für die Windenergie dargestellt.“ Dies ist zumindest in vielen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises nicht der Fall.

„Die Regelungen des (Z. 37) *Neue Standorte für Windenergieanlagen steuern* dienen demnach nicht der eigentlichen Flächensicherung, sondern vielmehr der Konfliktbewältigung bei der Planung kommunaler Konzentrationszonen für die Windenergie.“ Diese Aussage unterstreicht die Kritik an der nach Auffassung des Rhein-Sieg-Kreises bislang unzureichenden Aufgabenerfüllung des Regionalplans in Sachen Versorgungssicherheit und Klimaschutz (s.o.).

### **5.2.3.2 Nutzung von Windenergie**

#### **Z.37 Neue Standorte für Windenergieanlagen steuern**

Begründung, S. 186:

*„(Z.18) RG sichern und vor Inanspruchnahme schützen [...]“*

Die WEA-Nutzung in regionalen Grünzügen sollte man von der wesentlichen Funktion abhängig machen. In Biotopverbundbereichen für die Avifauna sind Zielkonflikte eher wahrscheinlich, in RG mit der überwiegenden Funktion als Kaltluftbahnen aber vermutlich nicht.

Begründung, S. 188:

*„(Z.2) (Teilplan) Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB) [...]“*

Denkbar ist, dass WEA (aber auch Freiflächensolaranlagen) auch in BSAB temporär zugelassen werden, sofern sich der Abbau über eine längere Zeit hinzieht und die Betriebsabläufe eine temporäre Nutzung ermöglichen. Darüber hinaus benötigen WEA nur eine geringe Aufstellfläche und Zuwegung, die ggfls. in ein Betriebskonzept integriert werden kann.

Die Aussage, Konzentrationszonen sollten im FNP ausgewiesen werden, entspricht zwar dem Bauplanungsrecht, schließt aber eine regionalplanerische Darstellung nicht aus. Insbesondere vor dem Hintergrund der bei der Aufstellung von Teil-NP relevanten Frage, was zukünftig bedeutet, der WEA-Nutzung substanziell Raum einzuräumen. Auf die grundsätzlichen Anmerkungen zum Kapitel Textliche Festlegungen wird nochmals verwiesen.

### **5.2.3.3 Nutzung von Solarenergie**

#### **G.67 Solarenergie flächensparend ausbauen**

Textliche Festlegung, S. 152:

Der Satz „Die räumlichen Erfordernisse zum Ausbau der solaren Energiegewinnung sollen gesichert werden.“ ist nicht verständlich und bedarf der Erläuterung. Daher wird darum gebeten, die textlichen Festlegungen zu konkretisieren.

Erläuterung 4, S. 153:

Es ist fraglich, ob man die Fördervoraussetzungen nach dem EEG, die sich möglicherweise ändern werden, aktuell zum Gegenstand regionalplanerischer Vorgaben machen sollte. Diese sind bestenfalls Hinweise. Sofern dies beibehalten werden sollte, wäre es zu empfehlen, die Bereiche, in denen ein Ausbau der Freiflächen-Solaranlagen in Betracht kommt, in Karten kenntlich zu machen (s.o.).

### **Z.38 Standorte für raumbedeutsame Anlagen der Solarenergie raumverträglich steuern**

Textliche Festlegung, S. 153/154:

Einige Bereiche wie Flugplätze oder Überschwemmungsgebiete mit regelmäßiger Überflutung scheinen als Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen ungeeignet. Die Aussagen hierzu sollten noch einmal geprüft werden.

Begründung, S. 190:

Die Einstufung von Freiflächen-Solaranlagen deutlich kleiner als 10 ha als darstellungsrelevant widerspricht der Darstellungssystematik des Regionalplans und führt nur dazu, für diese regelmäßig Anpassungsverfahren vornehmen zu müssen. Hier sollte es bei der 10ha-Grenze bleiben. S. dazu auch Aussage auf S. 193 unten/194 oben.

Begründung, S. 192:

„(Z.24) Oberflächengewässer sichern [...]“

Es sollte eine Aussage getroffen werden, wie große Nassabgrabungen in Punkto Freiflächen-Solaranlagen (Floating) zu beurteilen sind.

#### **5.2.3.4 Energetische Nutzung von Biomasse**

### **Z.40 Standorte für raumbedeutsame Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse raumverträglich steuern**

Textliche Festlegungen und Erläuterungen, S. 156 sowie Begründung, S. 195:

Aus Sicht des Rhein-Sieg-Kreises wird es für erforderlich gehalten, das Ziel konkreter zu formulieren.

Landwirtschaftliche Biogasanlagen haben in der Regel eine erhebliche Raumbedeutsamkeit, da sie mit einer landwirtschaftlichen Intensivnutzung auf sehr großen Flächen verbunden sind, die dann regelmäßig für die Nahrungsmittelproduktion, aber auch andere Freiraumfunktionen z.B. des Naturschutzes nicht zur Verfügung stehen.

Hinsichtlich der Raumbedeutsamkeit gibt es jedoch einen Interpretationsspielraum. Wie bei anderen regionalplanerischen Festlegungen auch, wird von hier angenommen, dass es sich um eine Darstellungsschwelle von > 10 ha handelt. Jedoch bleibt unklar, ob sich die Festlegung auf den baulich geprägten Bereich bezieht oder aber auf die Anbaufläche. Um eine Sicherheit in der Anwendung des Ziels zu schaffen, wäre eine Konkretisierung unbedingt erforderlich.

#### **5.4 Nicht energetische Rohstoffe**

##### **Grundsätzliche Anmerkungen zu diesem Kapitel**

Es bleibt unklar, wie eine Gesamtbetrachtung, insbesondere eine gemeinsame Umweltprüfung des aktuellen Regionalplans und des Teilplans nicht-energetische Rohstoffe erfolgt, gerade vor dem Aspekt kumulierender Wirkungen.

### III. ANREGUNGEN ZU DEN ZEICHNERISCHEN FESTLEGUNGEN

#### Allgemeine Anregungen zu den Zeichnerischen Festlegungen

- In dem gesonderten Dokument der Legende zur Zeichnerischen Festlegung (Entwurf Dezember 2021) fehlt bei dem Planzeichen „GIBregional“ die Signatur innerhalb des Kreises:

Darstellung Legende:



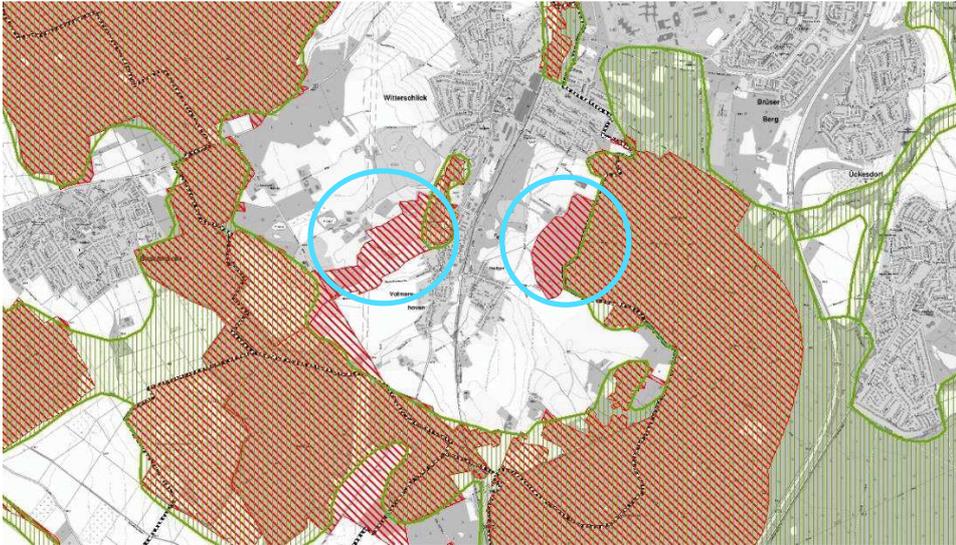
Darstellung u.a. in Blatt 12-13 Bonn, Rhein-Sieg-Kreis:



#### Anregungen zu einzelnen zeichnerischen Festlegungen der Kapitel 3 und 4

Siehe folgende Seiten.

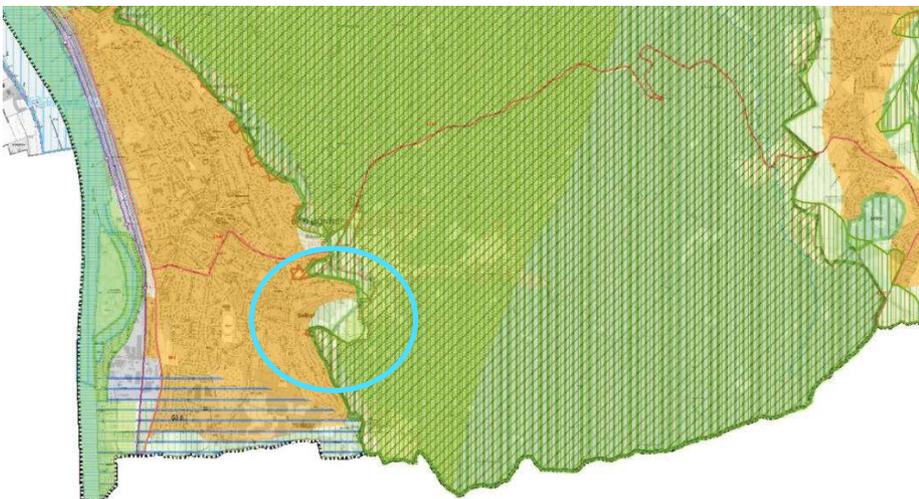
### Alfter – Witterschlick



Angrenzend an das NSG Kottenforst befindet sich ein Waldbereich, der im gerade im Verfahren befindlichen Landschaftsplan Nr. 3 „Alfter“ in das NSG einbezogen werden soll. Die Erweiterung des BSN auch auf diese Fläche wird für fachlich geboten erachtet.

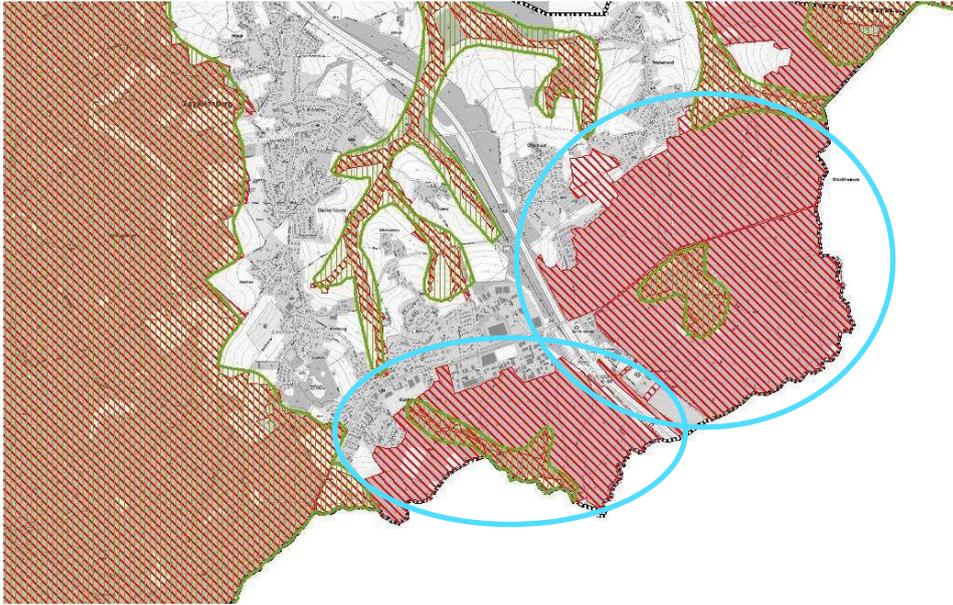
Angrenzend an den noch laufenden Tagebau Schenkenbusch sollten Bereiche, die bereits rekultiviert wurden, als bedeutende Verbundstruktur zwischen den bestehenden NSG ebenfalls als BSN dargestellt werden.

### Bad Honnef – Selhof



Der Bereich oberhalb der Jugendherberge sollte wie im bisherigen Regionalplan weiterhin als BSN dargestellt werden. Er übernimmt wichtige Pufferfunktionen zum angrenzenden FFH-Gebiet, wird überwiegend extensiv bewirtschaftet und dient als große siedlungsnaher Offenlandfläche der Kaltluftproduktion für den unterhalb gelegenen Ortsteil.

## Bad Honnef – Dachsberg



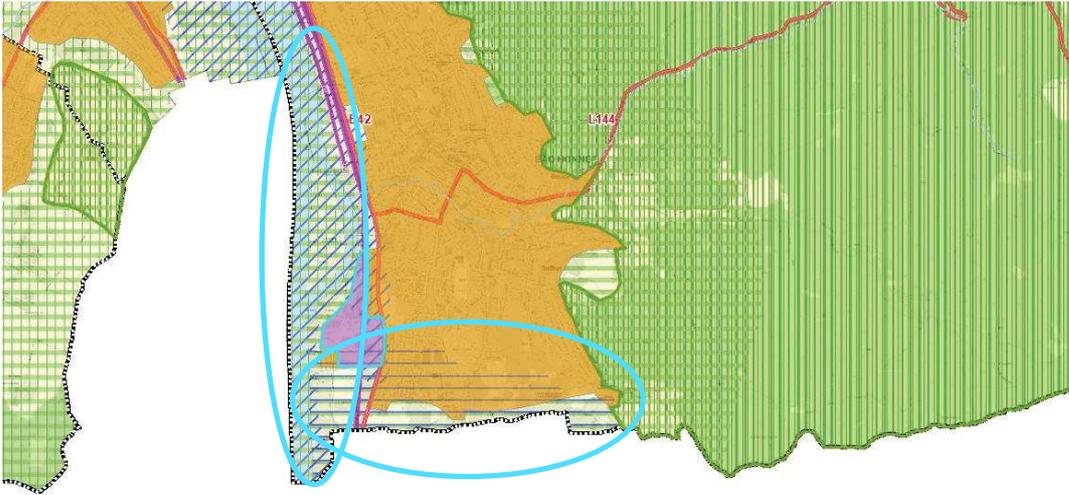
Die markierten Bereiche sind Teil der Kulisse des Naturschutzgroßprojektes Chance7 und von großer Bedeutung für den Biotopverbund zwischen dem Siebengebirge und den östlichen Waldflächen um die Komper Heide. Sie sollten in Gänze als BSN dargestellt werden.

## Bad Honnef – Rheinaue



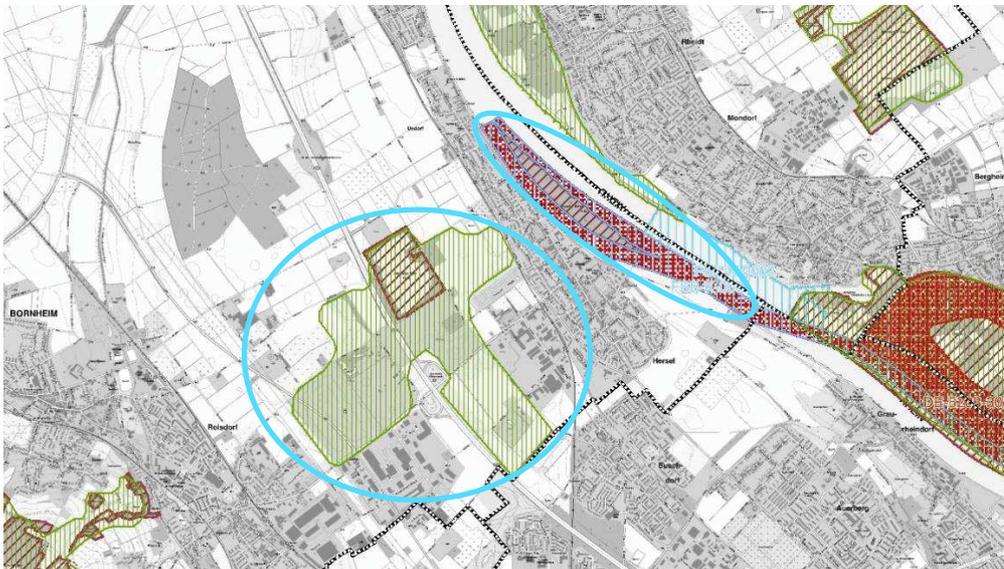
Der Altarm bei Bad Honnef ist bereits im aktuellen Regionalplan als BSN dargestellt und sollte so auch in den neuen Regionalplan übernommen werden. Große Bereiche des Rheins sind hier FFH-Gebiet (rote Schraffur).

## Bad Honnef – Grenzgraben und Rheinaue



Der Bereich des Grenzgrabens zur Landesgrenze hin sollte nicht nur als Regionaler Grünzug RG, sondern auch als BSLE dargestellt werden, da er einen wichtigen Freiflächenkorridor zwischen den Siedlungsbereichen in Bad Honnef und Rheinbreitbach/RLP bildet, der das Siebengebirge und die Rheinaue verbindet. Auch die Rheinaue selbst sollte hier wie auch im weiteren Verlauf in Königswinter durchgängig **zusätzlich** als BSLE dargestellt werden.

## Bornheim – Hersel



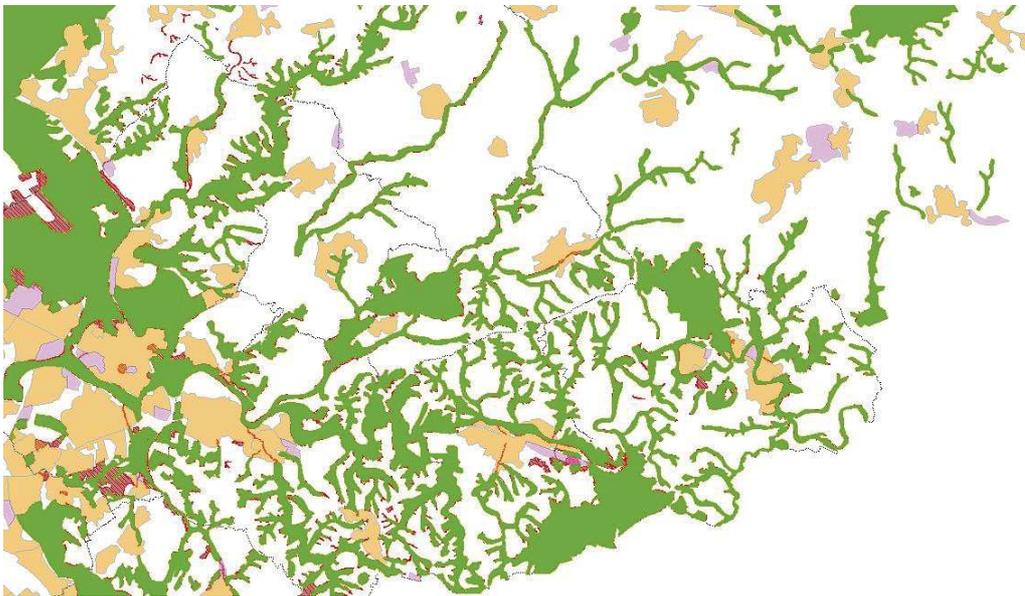
Die bereits als BSN dargestellten Flächen im Bereich des Herseler Sees sollten um weitere Flächen erweitert werden, die im Rahmen der Rekultivierungsaufgaben sowie der Bauleitplanung als Flächen für den Biotop- und Artenschutz hergerichtet und gewidmet wurden. Sie sind u.a. Kernflächen für landesweit bedeutsame Vorkommen der Wechsel- und Kreuzkröte sowie der Avifauna offener und halboffener Landschaften. Das NSG Herseler Werth ist als BSN darzustellen.

## Bornheim – Roisdorf (Höhengebiet)



Der Rhein-Sieg-Kreis hat hier ein Gutachten erarbeiten lassen, dass die große ökologische Bedeutung weiterer, an das NSG „Roisdorfer Hufebahn“ angrenzender Flächen belegt. Im Rahmen des eingeleiteten Änderungsverfahrens zum LP Bornheim wird aktuell die Erweiterung des NSG geprüft. Eine Ausweitung des BSN wird für zielführend erachtet.

## BSN-Darstellung im rechtsrheinischen Höhenggebiet



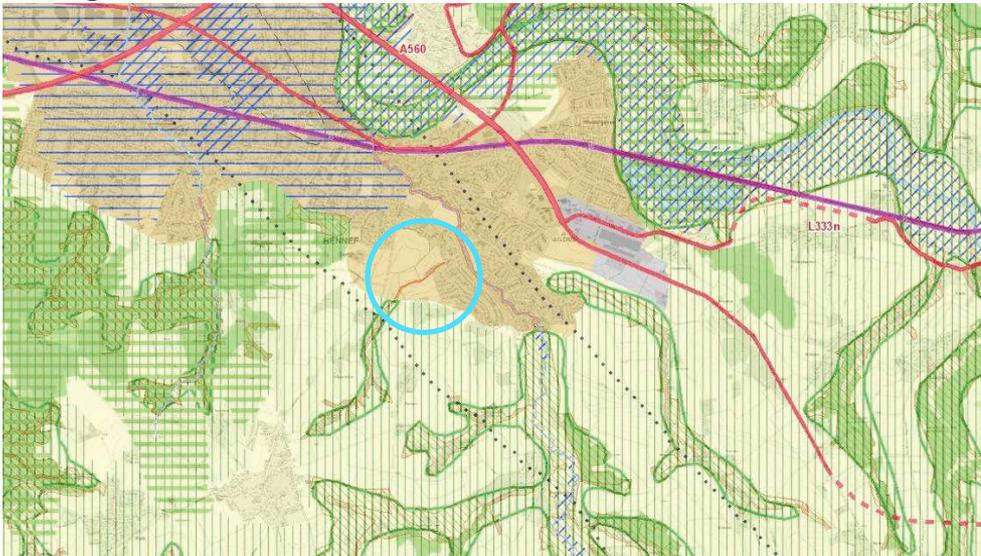
Es ist auffällig, dass im Vergleich zu den BSN-Darstellungen im südlichen rechtsrheinischen Kreisgebiet im nördlichen Teil lediglich die Hauptgewässer als BSN dargestellt sind, obwohl auch hier zahlreiche ökologisch wertvolle Seitentäler, aber auch Hangebereiche mit Vertragsnaturschutzflächen bekannt sind. Dies ist vermutlich auf eine unzureichende Datenlage zurückzuführen. Eine nochmalige Abstimmung mit dem LANUV wird angeregt.

## Eitorf – GIB Altebach II



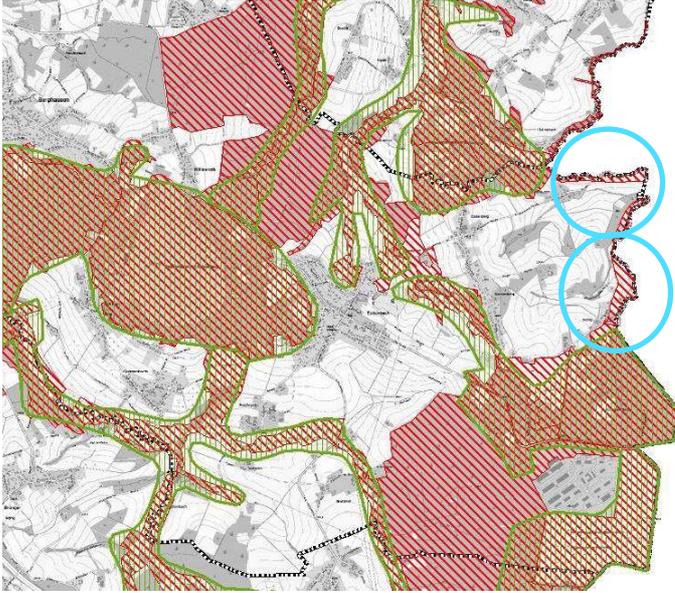
Derzeit läuft die Bauleitplanung in diesem Bereich. Nach derzeitigem Stand soll der Bereich östlich des Straße Sehlenbach von jeglicher Bebauung ausgenommen bleiben und für Ausgleichsmaßnahmen bereitgestellt werden. Dieser Bereich sollte zusammen mit der gesamten Aue des Sehlenbaches dem BSN am angrenzenden Mühlenbach zugeschlagen werden.

## Hennef – Edgoven



Der Lüppigsbach ist bereits im Oberlauf NSG und als BSN dargestellt worden. Im Unterlauf ist er ebenfalls Naturschutzgebiet, allerdings nur mit einem geringen Flächenanteil. Es sollte geprüft werden, ob eine Siedlungsentwicklung bis unmittelbar an den Bach vertretbar ist, auch unter wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten. Die Starkregenereignisse der jüngeren Vergangenheit in Hennef haben gezeigt, dass ungebremste Zuflüsse aus dem gesamten Hanfbachsystem, wozu auch der Lüppigsbach gehört, zu einer Gefahr im Kernort Hennef führen.

## Hennef/Königswinter – Hanfbachsystem

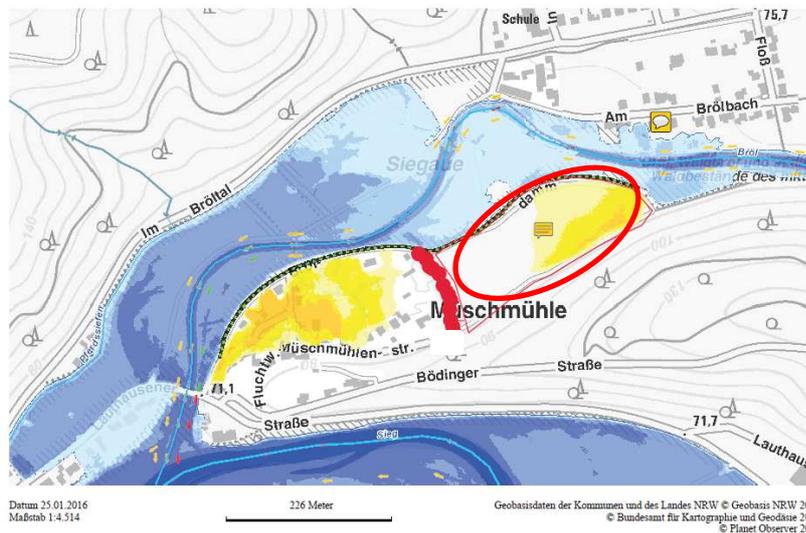


Im Oberlauf des Hanfbaches sowie am einmündenden Komper Bach sind Bereiche bislang nicht als BSN dargestellt, obwohl sie die gleiche Wertigkeit besitzen wie die angrenzenden Talauen und Gewässersysteme. Der Komper Bach ist zudem wichtige Verbundstruktur zwischen dem Hanfbach und dem FFH-Gebiet Komper Heide, mit Vorkommen von Edelkrebs.

## Hennef-Müschmühle

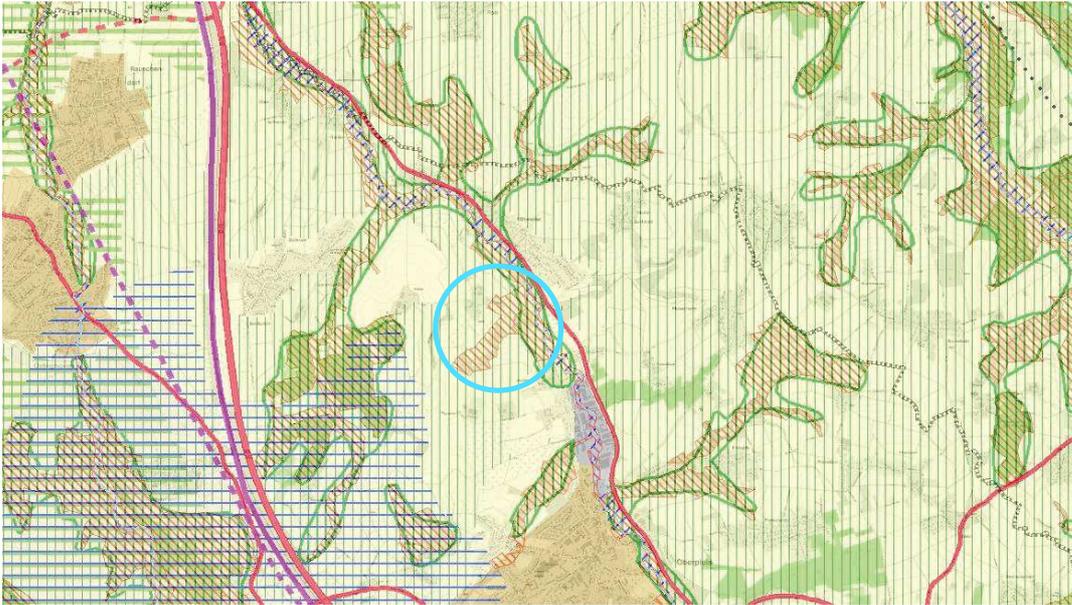


Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,  
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen



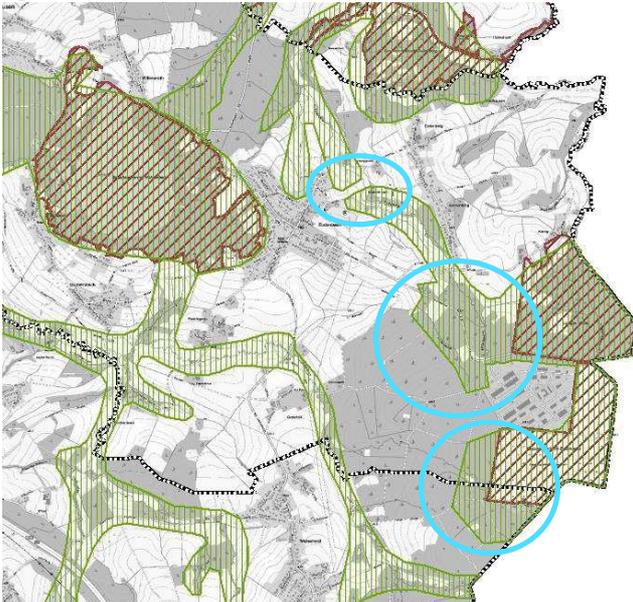
Nach Prüfung der Erläuterungskarte 10 wird angeregt, den in der Anlage in Rot dargestellten Bereich an der Bröl bei Hennef -Müschmühle als RÜB –rückgewinnbaren Überschwemmungsbereich darzustellen. Zur Begründung verweise ich auf die Entlastung der akuten Überflutungsgefährdung der Ortslage Hennef Bröl und einer potentiellen Deichüberströmungsgefahr für die Ortslage Hennef-Müschmühle.

### Königswinter – Pleistal/Jüngsfeld



Der dem Pleisbach im Bereich der Ortslage Jüngsfeld zufließende Siefen ist in weiten Bereichen naturnah und von großer ökologischer Wertigkeit. Er sollte wie bereits die weiteren Seitentäler als BSN ergänzt werden.

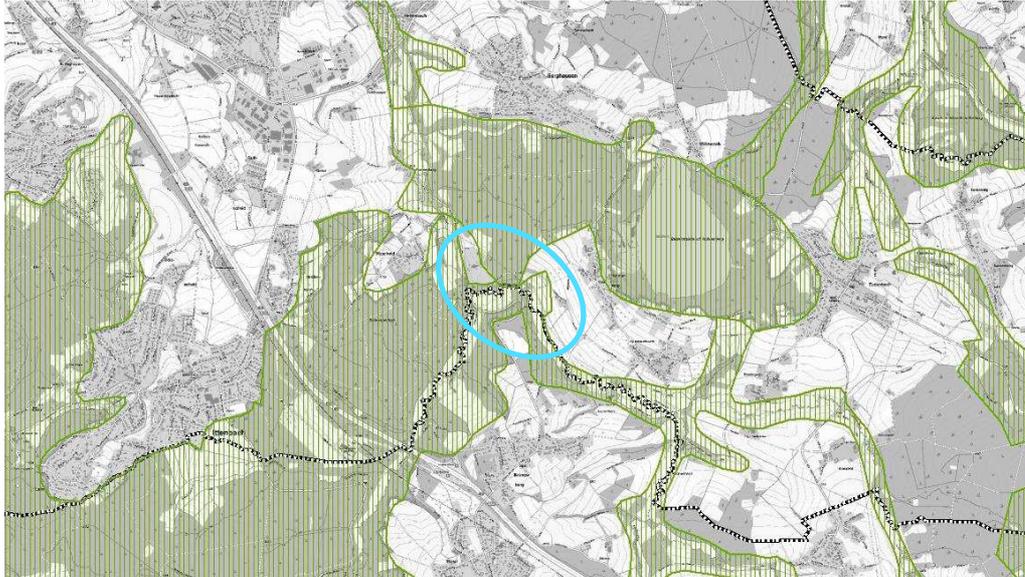
### Königswinter – Eudenbach



Angrenzend an das NSG Segelflugplatz befinden sich Teile der Gebietskulisse von Chance7, in denen der Rhein-Sieg-Kreis bereits in erheblichem Umfang Flächen für Naturschutzzwecke erworben und Maßnahmen durchgeführt hat.

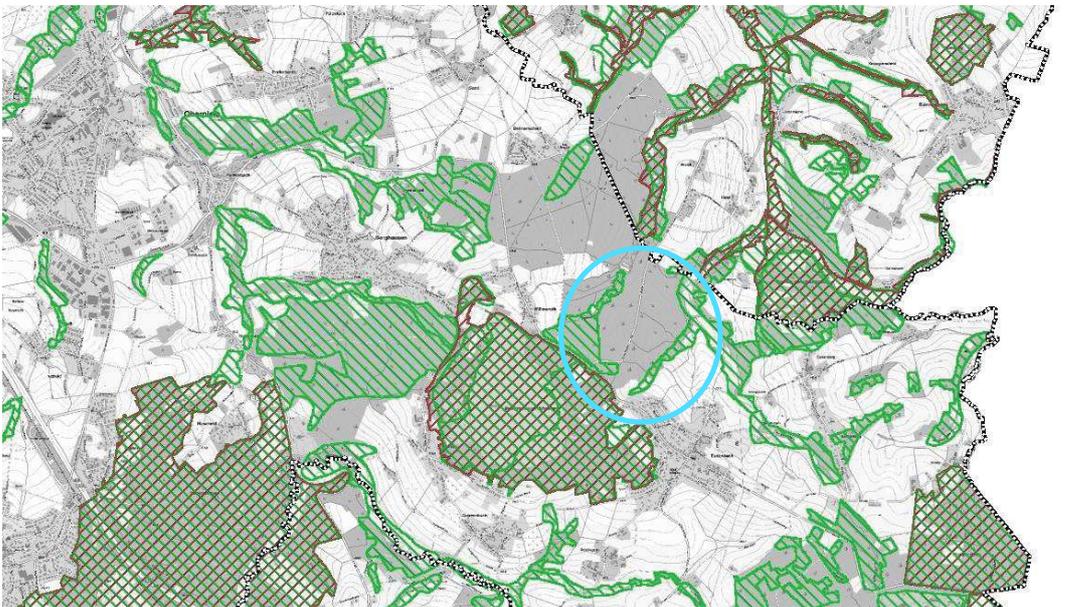
Das nördlich angrenzende Bachtal ist im gültigen Regionalplan als durchgehender BSN dargestellt. Diese Darstellung sollte wieder aufleben, eine Verschlechterung der ökologischen Wertigkeit in dem jetzt ausgesparten Bereich ist nicht eingetreten.

## Königswinter – Zusammenfluss Pleisbach – Quirrenbach



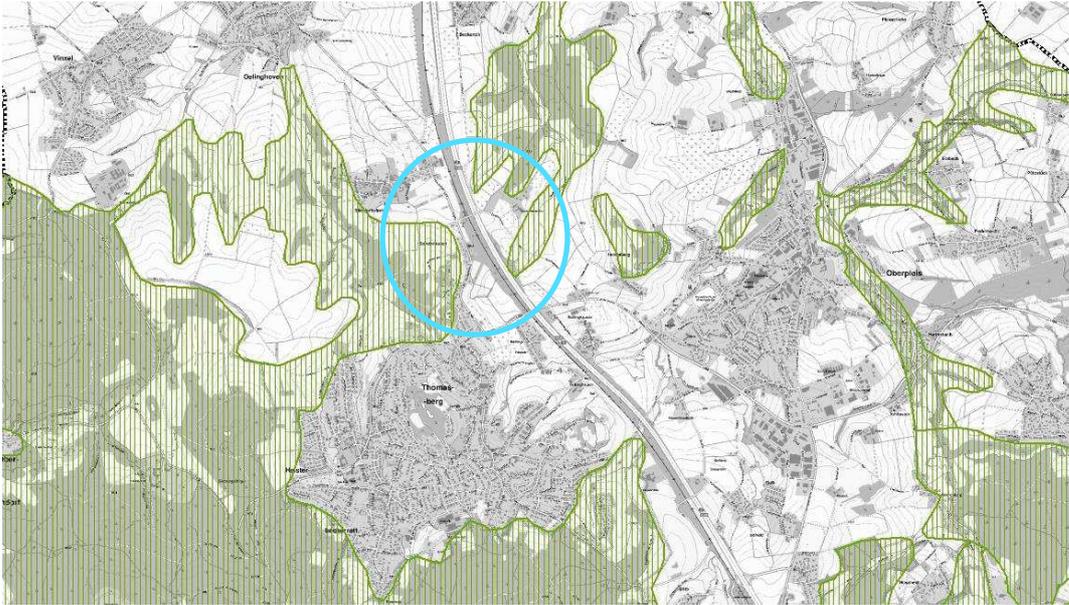
Das Quirrenbachtal sollte im Mündungsbereich in Gänze in das BSN einbezogen sein und sich von der Abgrenzung her am Verlauf der ehemaligen Bahntrasse orientieren. Die wichtigen Feuchtebereiche nördlich des Baches sind derzeit teilweise nicht einbezogen.

## Königswinter – Willmeroth



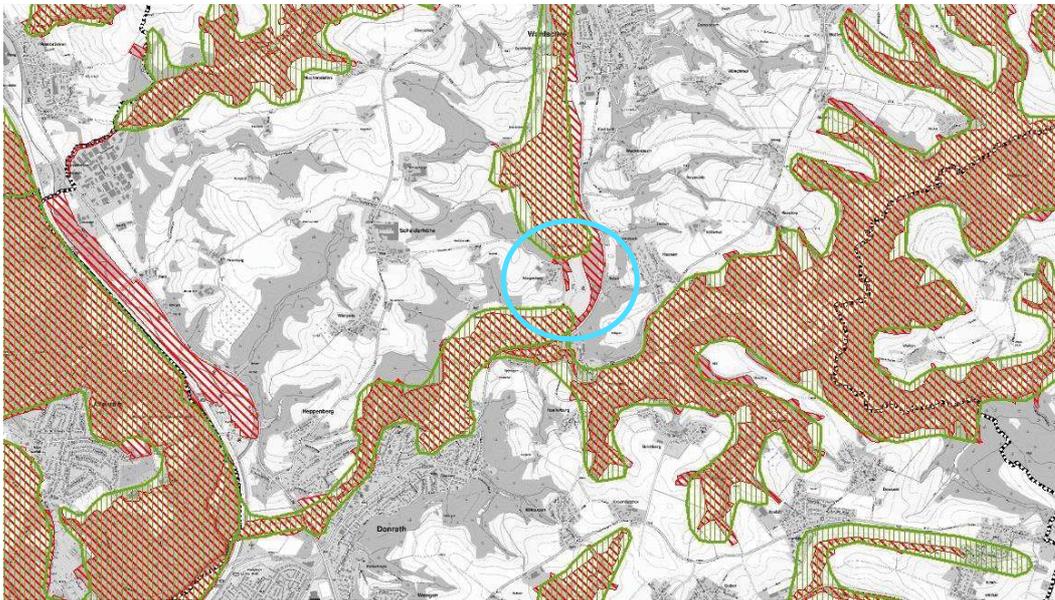
Bei dem markierten Bereich handelt es sich um hervorragend ausgeprägte Laub- und Laubmischwälder, die eine hohe Bedeutung für die Avifauna besitzen (u.a. Vorkommen von Arten landesweiter Bedeutung/LANUV-Sperrarten). Der Waldbereich übernimmt auch eine wichtige Verbundfunktion zwischen den NSG Hühnerberg und Eudenberg und ist auch Teil der Kulisse des NGP Chance7.

### Königswinter – BAB A 3



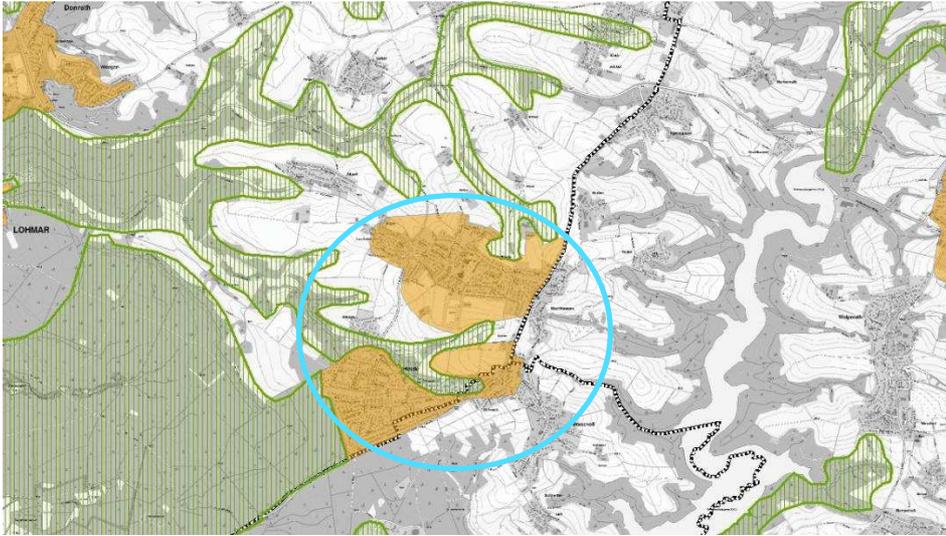
Der markierte Bereich stellt einen wichtigen Wildkatzenkorridor über die BAB A 3 hinweg dar. Es wird vorgeschlagen, die geplante BSN-Darstellung noch einmal zu überprüfen, um die Bedeutung auch bei künftigen Ausbau- oder Instandsetzungsmaßnahmen entlang der A 3 hervorzuheben.

### Lohmar – Aggeraue bei Donrath



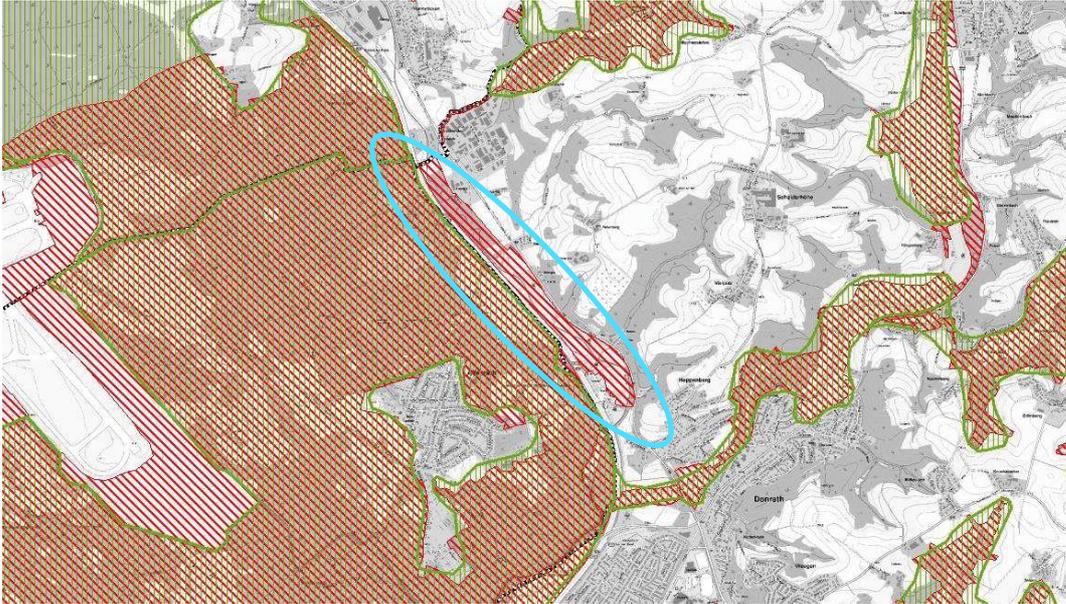
Bei der Darstellung des BSN ist zu beachten, dass dadurch nicht der Ersatzneubau der Brücke „Dornheckenweg“ im Rahmen des Agger-Sülz-Radweges behindert wird.

## Lohmar-Heide und Birk



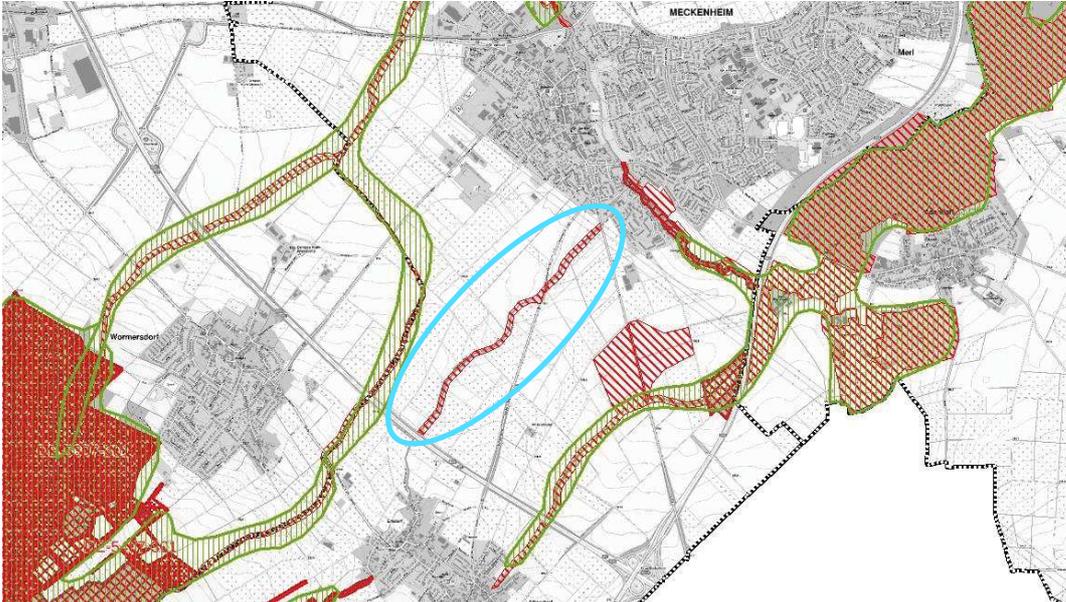
Der sehr großflächige neue ASB Lohmar Heide und Birk grenzt unmittelbar an die Bachläufe des Auelsbaches und des Jahbaches, die auch im LEP bereits als Gebiete zum Schutz der Natur dargestellt sind. Unabhängig davon, dass die Bebauung ausreichende Pufferbereiche zu den Siefen und vor allem Quellbereichen einhalten muss, sind wasserwirtschaftliche Probleme zu besorgen. Bereits aktuell bereitet die Rückhaltung von Oberflächenwässern Probleme, eine deutlich höhere Flächenversiegelung kann zu erhöhten Gefahren für die Unterlieger in Lohmar selbst führen, trotz der dortigen Rückhaltebecken. Die im Genehmigungsverfahren befindliche Erweiterung des Hochwasserrückhaltebeckens durch Erhöhung der Dammkrone ist zu berücksichtigen.

## Lohmar – Sülzaue



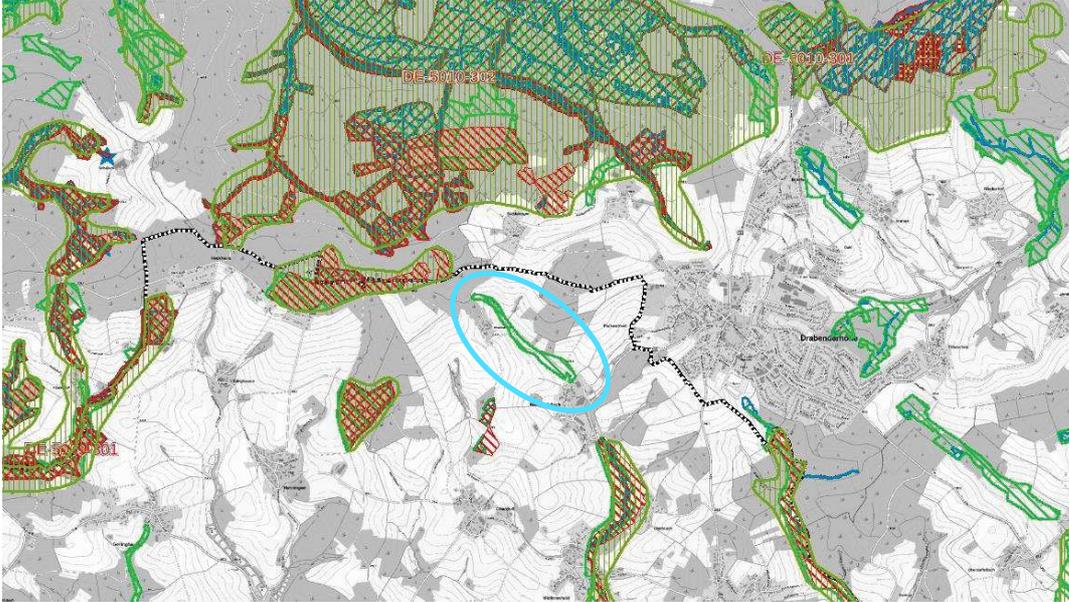
Die Sülzaue im Bereich der BAB A3 wurde in den letzten Jahren mit großem Aufwand renaturiert. Sie ist im aktuellen Regionalplan auch schon als BSN dargestellt. Eine Beibehaltung dieser Darstellung wird fachlich für geboten erachtet.

## Meckenheim – Ersdorfer Bach



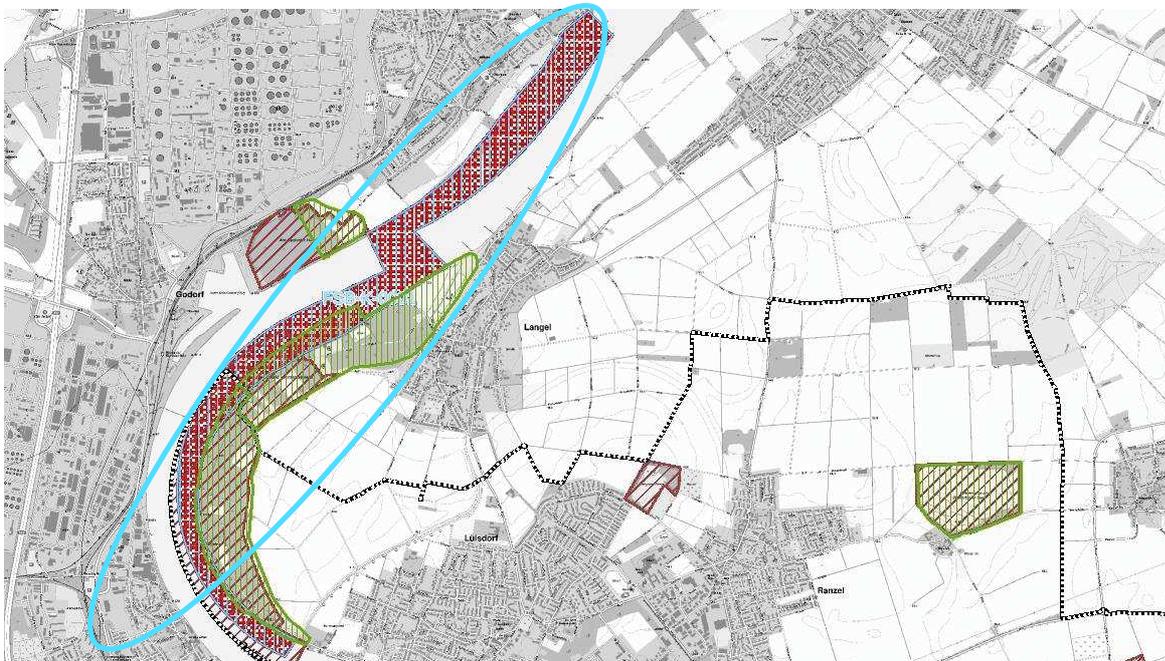
Der Ersdorfer Bach stellt eine der wenigen wichtigen Leitstrukturen in einer ansonsten intensiv genutzten Obst- und Ackerbauregion dar und sollte wie auch die angrenzend dargestellten Gewässerläufe als BSN dargestellt werden.

## Much – Niedermiebach



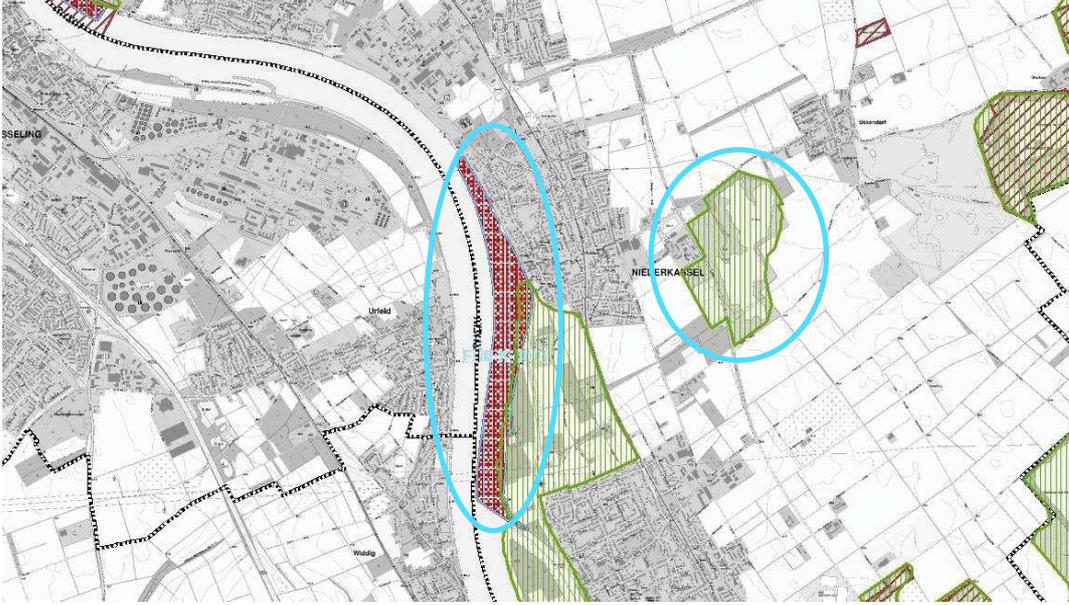
Nördlich der Ortslage Niedermiebach befindet sich ein naturnahes Tal mit Feucht-, Nass- und Magerwiesen sowie Brachen. Der bereits unterhalb dargestellte gewässerbegleitende BSN sollte um Bereiche nördlich der Ortslage ergänzt werden.

## Niederkassel – Köln



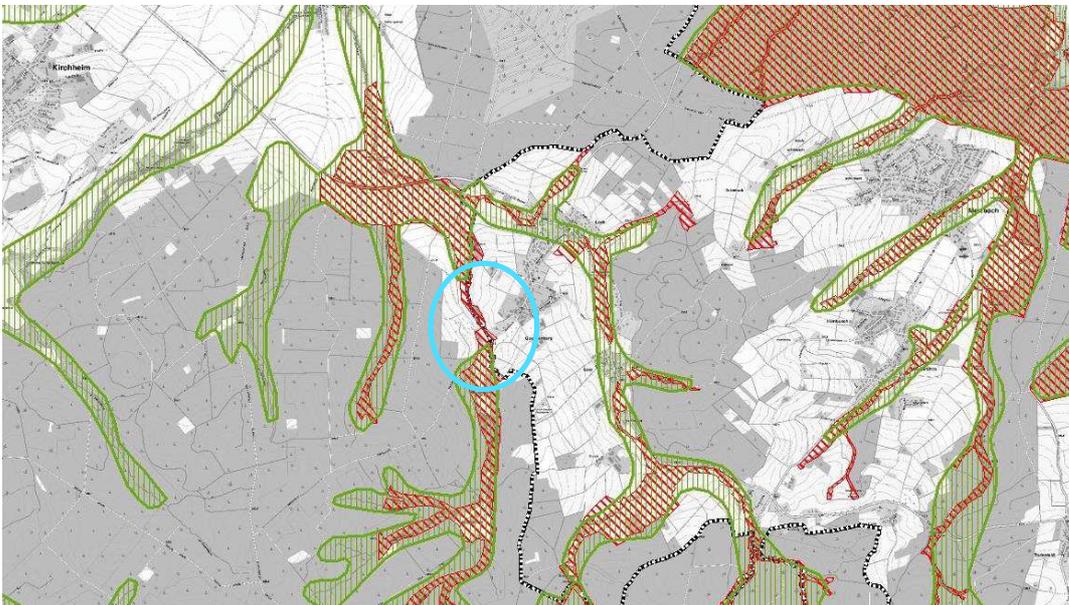
Auf das FFH-Gebiet am Rhein wird hingewiesen.

## Niederkassel



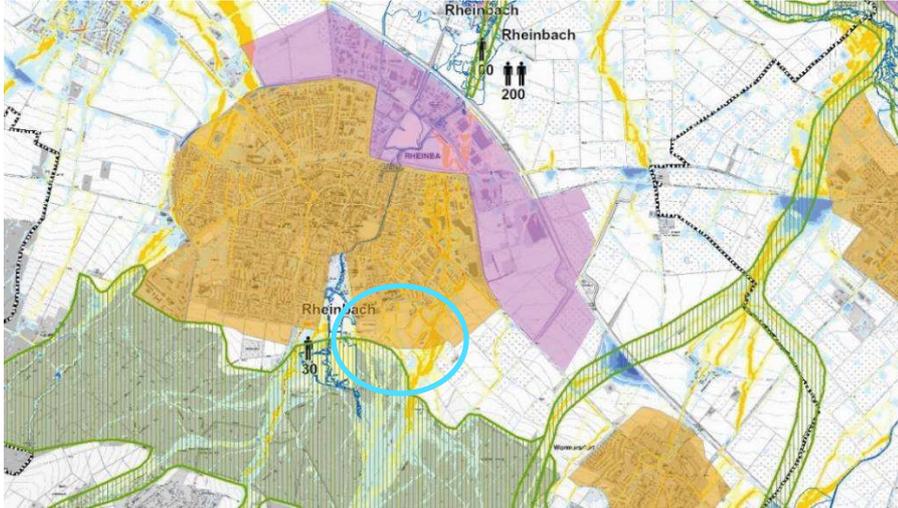
Der Niederkasseler See ist bewusst als Freizeitsee gewidmet worden, hier sollte die BSN-Darstellung in eine BSLE-Darstellung umgewandelt werden. Auf das FFH-Gebiet am Rhein wird hingewiesen.

## Rheinbach – Madbach



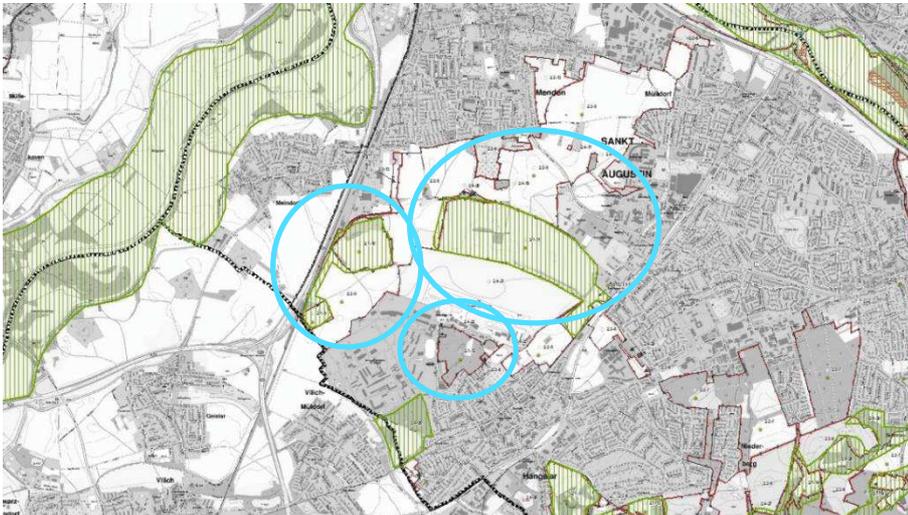
Im BSN Madbach – Sürstbach – Ohrbach besteht eine nicht erklärbare Lücke in der Darstellung. Das Gewässersystem sollte durchgehend als BSN dargestellt werden.

## Rheinbach – Süd



Die Starkregenhinweiskarte bestätigt in dem Bereich ein erhebliches Gefahrenpotenzial, das im Sommer 2021 bereits zu erheblichen Schäden entlang des Eulbaches geführt hat. Hiervon nicht betroffen sind/wären Flächen östlich des Eulbaches, die im bisherigen Regionalplan noch in erweitertem Umfang als ASB dargestellt waren. Eine Überprüfung der neuen ASB-Darstellung wird empfohlen.

## Sankt Augustin – Hangelar



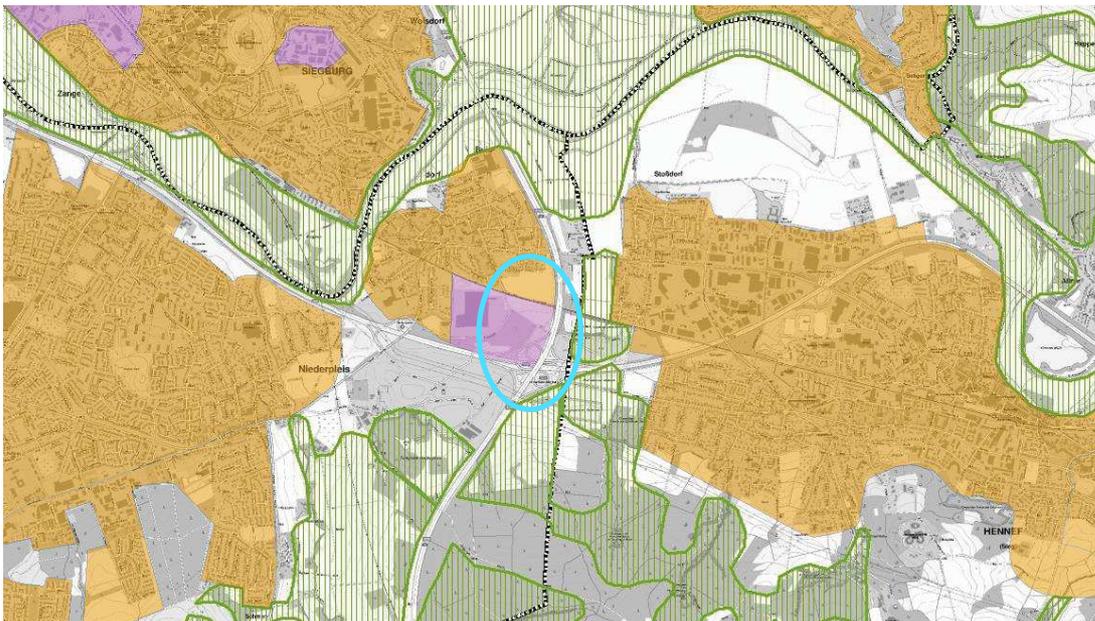
Im Landschaftsplanvorentwurf zum LP 7 sind die dargestellten Bereiche der Hangelarer Heide, der Grube Deutag und der Grube Bergmann als geplante NSG bereits einstweilig sichergestellt. Ihre vollständige Darstellung als BSN einschl. des Verbundkorridors entlang der A 59 (Ausgleichmaßnahmen für die S 13) ist fachlich geboten. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich der Liegenschaft des Bundesgrenzschutzes auch das NSG Knochenberg befindet. Es wird empfohlen, dies zu berücksichtigen.

## Sankt Augustin – Wolfsbach



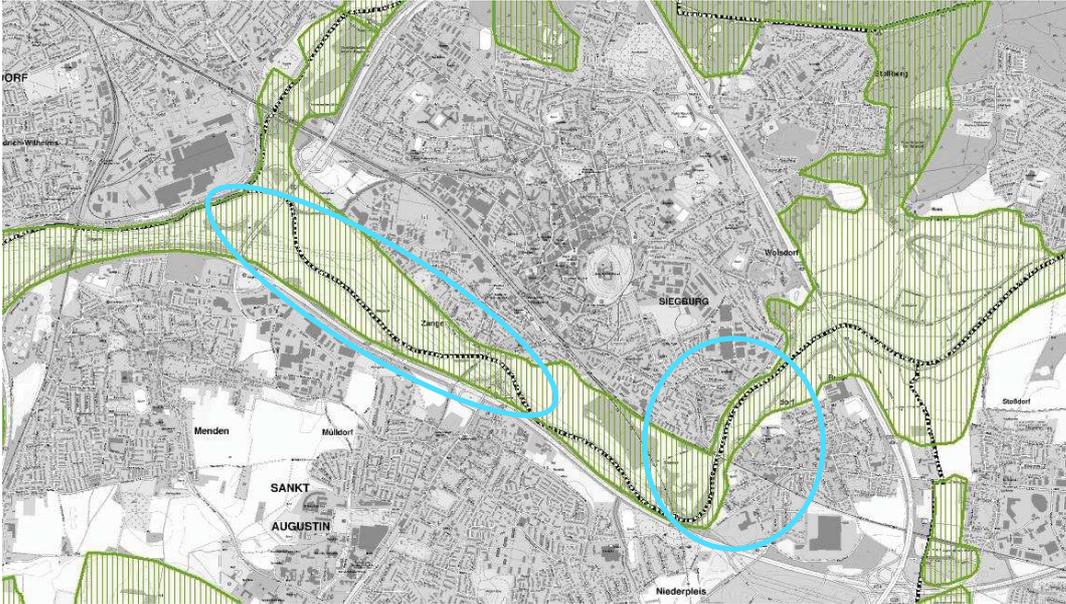
Im Vorentwurf des Landschaftsplanes 7 ist die Wolfsbachaue in deutlich größerem Umfang als NSG geplant und einstweilig sichergestellt als die BSN-Darstellung. Eine Anpassung an die geplante NSG-Festsetzung wird fachlich für geboten erachtet.

## Sankt Augustin – GIB am Autobahnkreuz



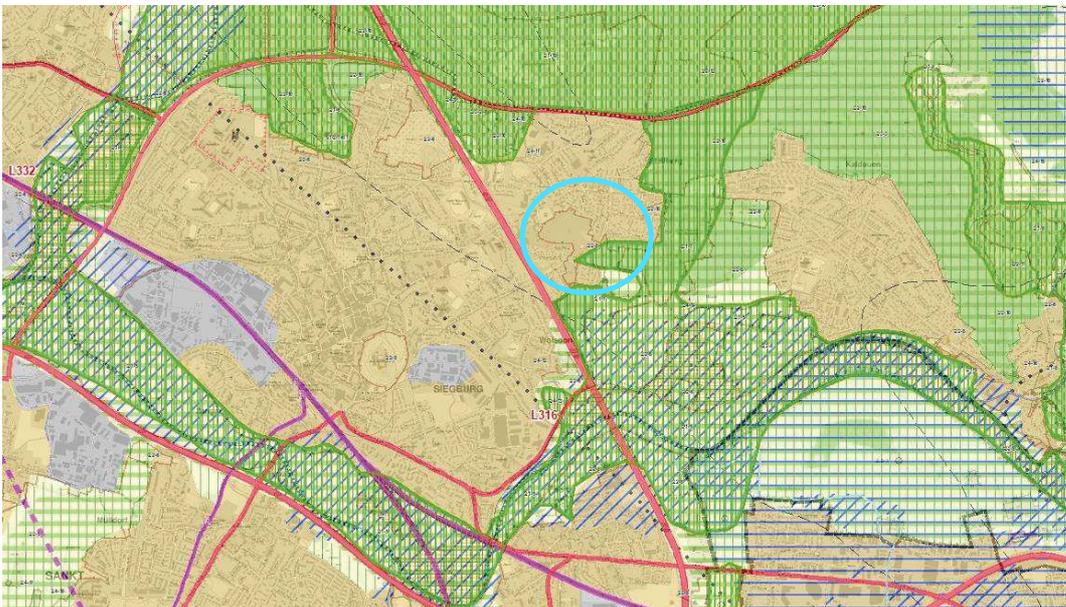
Es wird darauf hingewiesen, dass sich im GIB nördlich der A 560 und westlich der A 3 die sogenannte Grube Mittelfeld mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung befindet. Für diese besteht eine Kompensationsverpflichtung der Autobahn GmbH, die hierfür aktuell ein naturschutzfachliches Pflegekonzept in Abstimmung mit der UNB erarbeitet.

## Siegburg – Siegaue



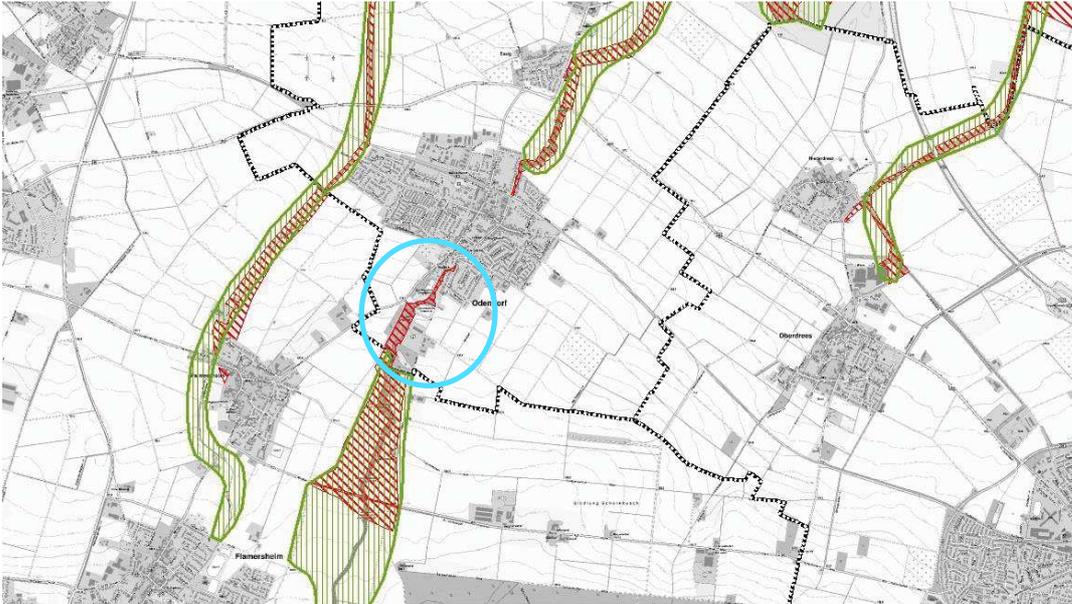
In Teilbereichen wird die Siegaue nicht vollständig als BSN erfasst. Die NSG-Ausweisung geht hier wie auch die Darstellung als RG weiter und sollte Grundlage für die BSN-Darstellung sein.

## Siegburg – Kernort



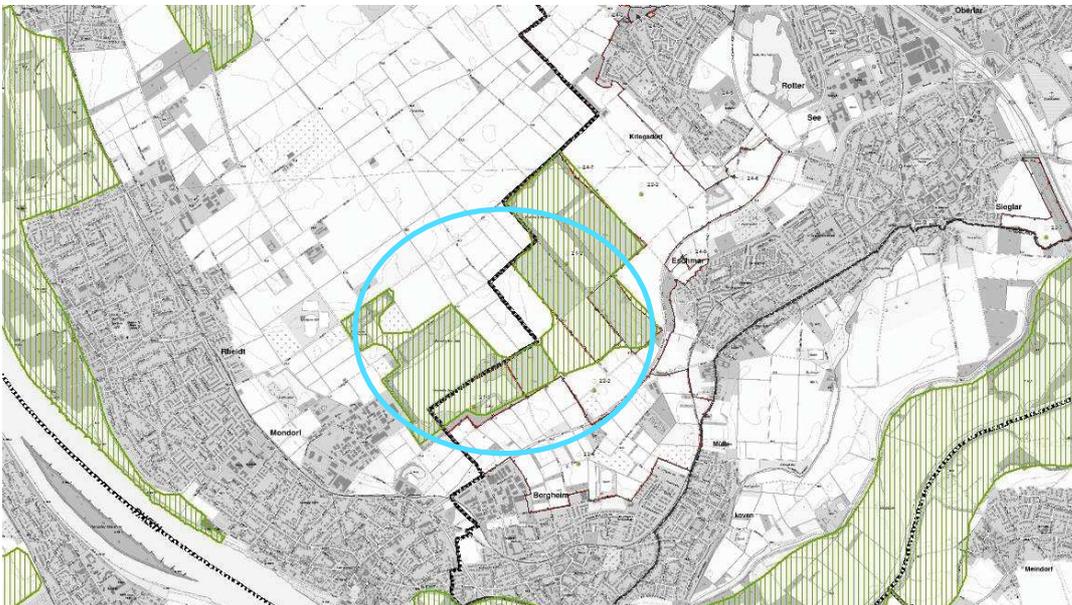
Im geplanten ASB befindet sich der Bereich Seidenberg, für den die Stadt bereits eine Rücknahme der eingeleiteten Bauleitplanung veranlasst hat. Teile umfassen eine ehemalige Hausmülldeponie, Teile sind als wertvoller Altwald einzustufen. Letzterer sollte dem angrenzenden BSN zugeordnet werden. Zur Abgrenzung hat eine Abstimmung mit der Stadt Siegburg stattgefunden.

## Swisttal – Odendorf



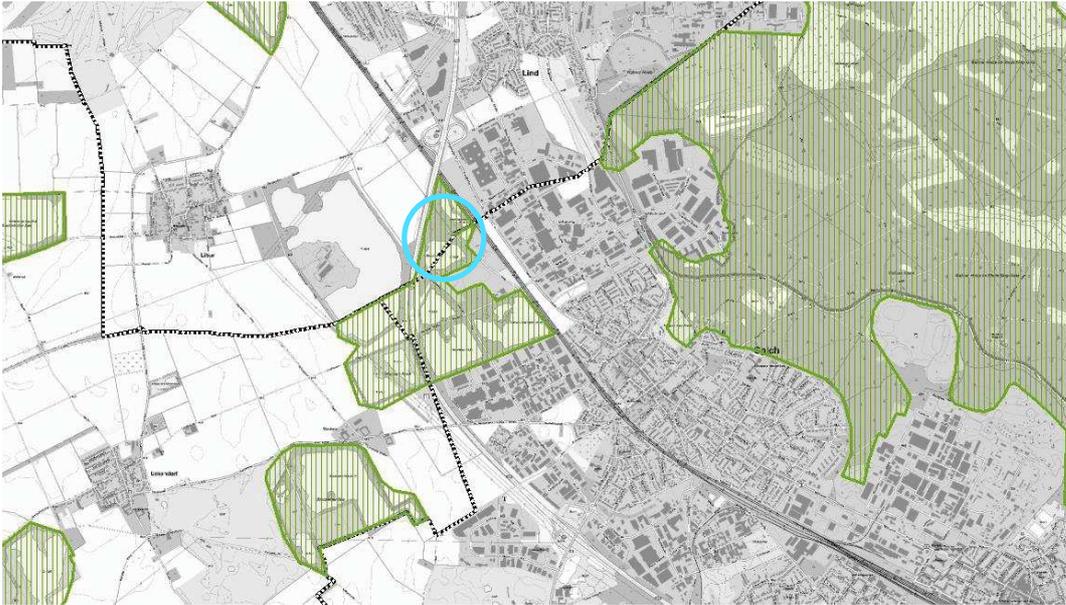
Die Orbachaue ist im Landschaftsplan Nr. 4 bereits als NSG festgesetzt, angrenzende Teile werden nach der Flut renaturiert, ragen aber bis in den geplanten ASB. Diese Bereiche sollte der ASB aussparen und die Regionalplanung soweit sinnvoll als Grünzug darstellen, alternative Siedlungsbereiche sind westlich der Verbindungsstraße nach Palmersheim denkbar.

## Troisdorf – Eschmarer See



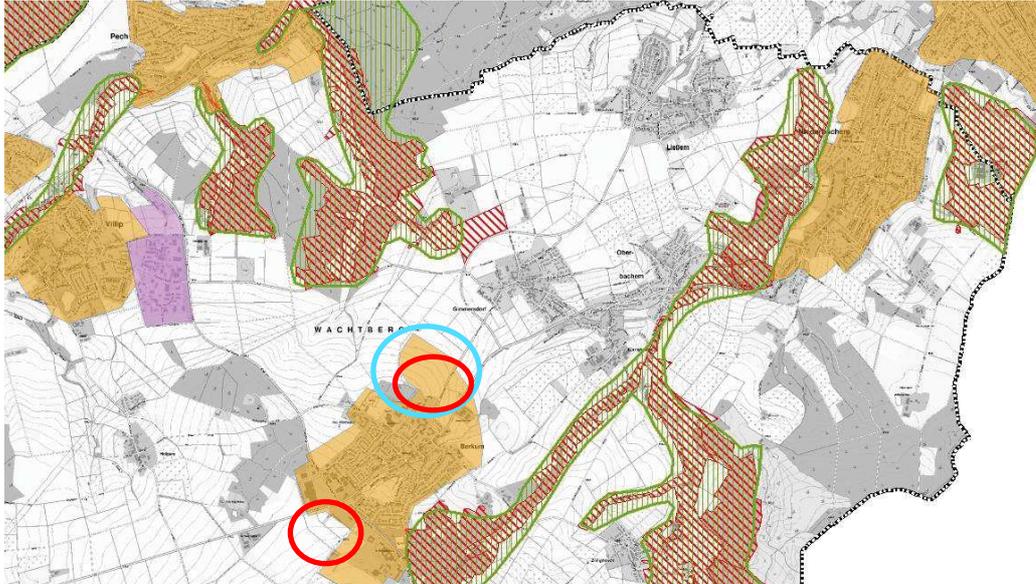
Der Vorentwurf zum Landschaftsplan Nr. 7 weist über den Eschmarer See hinaus weitere Bereiche als NSG aus. Sie sollten gemeinsam mit den zum Mondorfer See gelegenen Bereichen als gemeinsame wertvolle Biotopverbundstruktur und damit als BSN innerhalb einer ansonsten strukturarmen Region dargestellt werden.

## Troisdorf – Spich



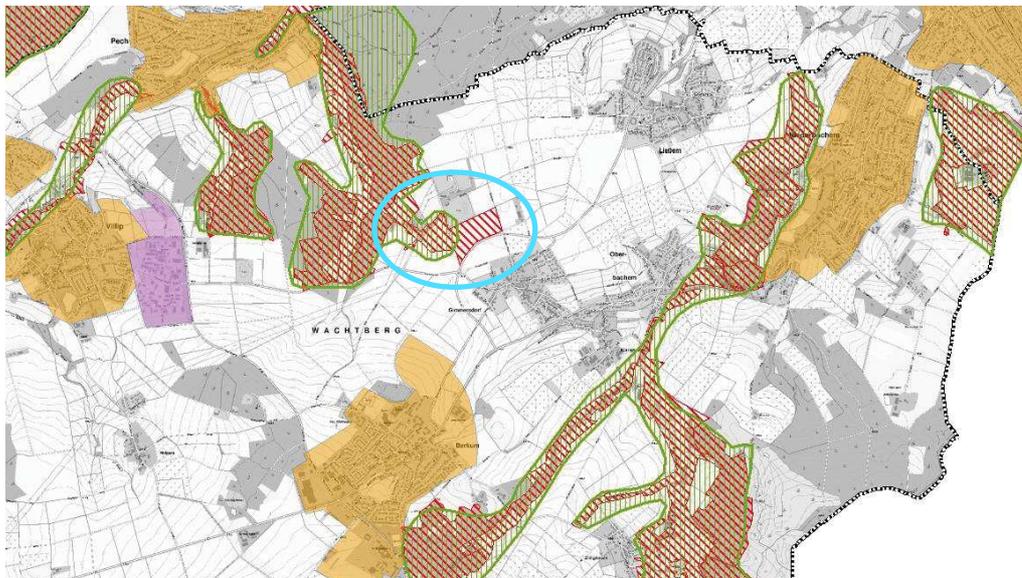
Der nördliche Teil der Spicher Seen ist im derzeitigen Vorentwurf des Landschaftsplanes Nr. 7 bereits als NSG dargestellt und einstweilig sichergestellt. Der BSN sollte auch diese Flächen umfassen. Es wird angeregt zu prüfen, warum auf Kölner Stadtgebiet eine andere Darstellung als im Rhein-Sieg-Kreis gewählt wurde.

## Wachtberg – Berkum



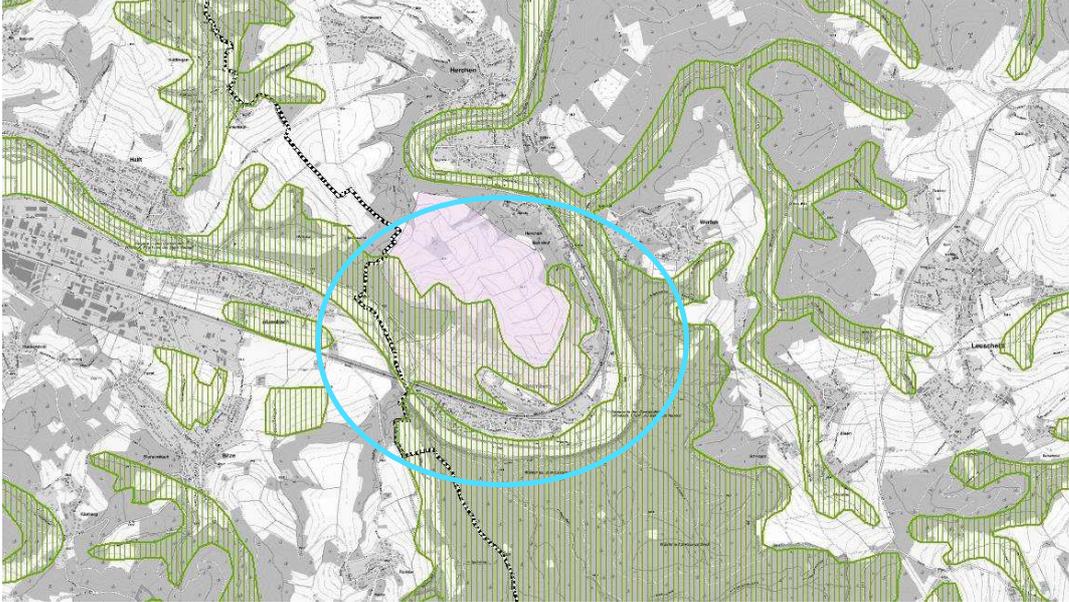
Die ASB-Erweiterung am Nordrand von Berkum würde den Nordhang des landschaftlich weit einsehbaren Stumpeberges, einem markanten und wertvollen Waldbereich mit ehemaligem Abbau, völlig überprägen und diesen auf einer weiteren Seite von der freien Landschaft abschneiden. Es sollte geprüft werden, ob eine Darstellung nur am Berkumer Weg und der L 123 erfolgen kann (wie bisher). Potenzielle ASB-Erweiterungen erscheinen auch am südwestlichen Ortsrand möglich (rote Kreise). Diese Anregung wird von der Gemeinde Wachtberg geteilt und in ihrer entsprechenden Stellungnahme erläutert.

## Wachtberg – Gimmersdorf



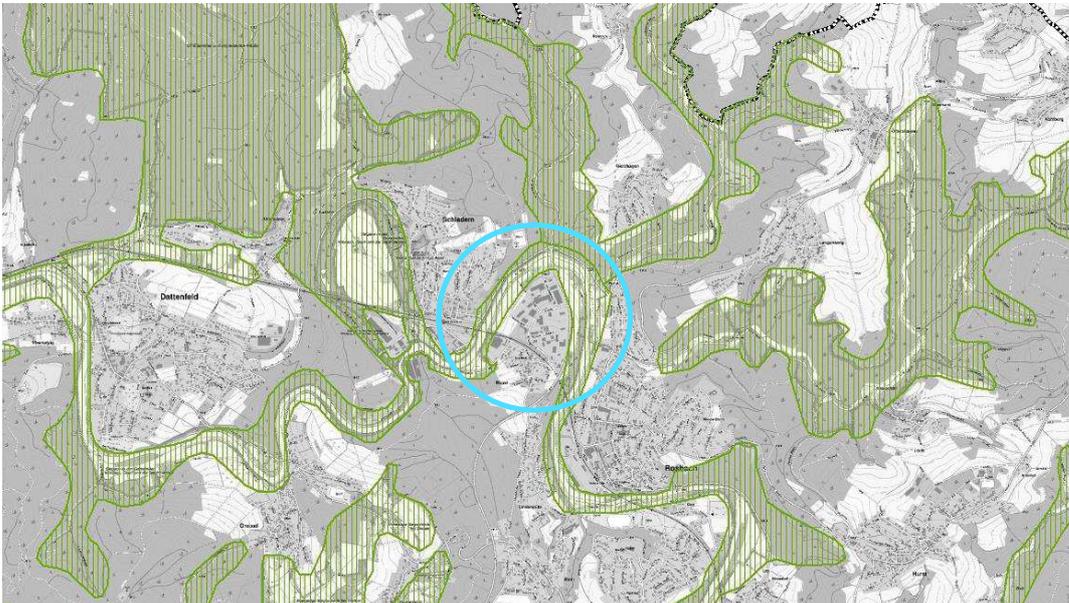
Der BSN sollte um die rot schraffiert dargestellten Ausgleichsflächen für die Ortsumgebung Gimmersdorf erweitert werden.

### Windeck – Stromberg/Herchen

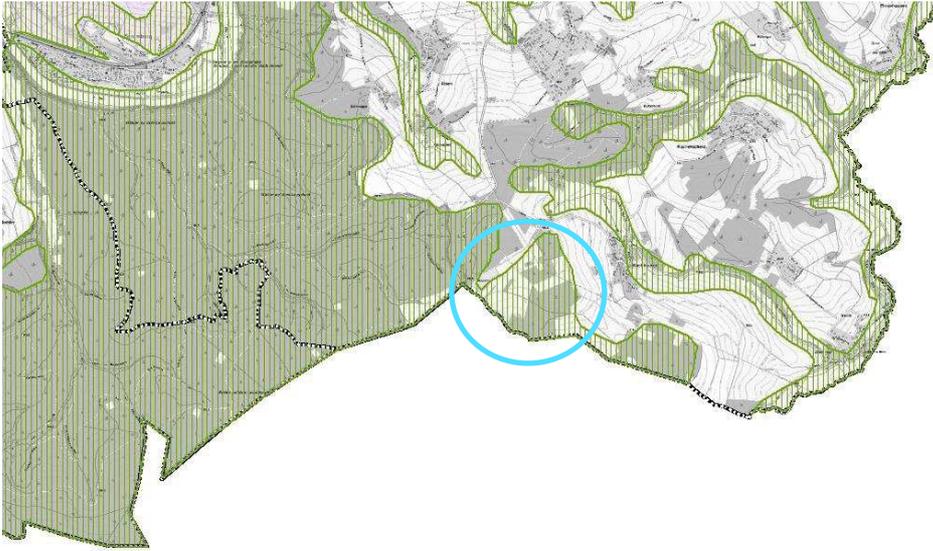


Im Rahmen des Naturschutzprojektes Chance7 werden auf den erweitert dargestellten Flächen zahlreiche Grunderwerbe und Maßnahmen umgesetzt. Der BSN sollte daher entsprechend erweitert werden.

### Windeck – Siegaue bei Mael



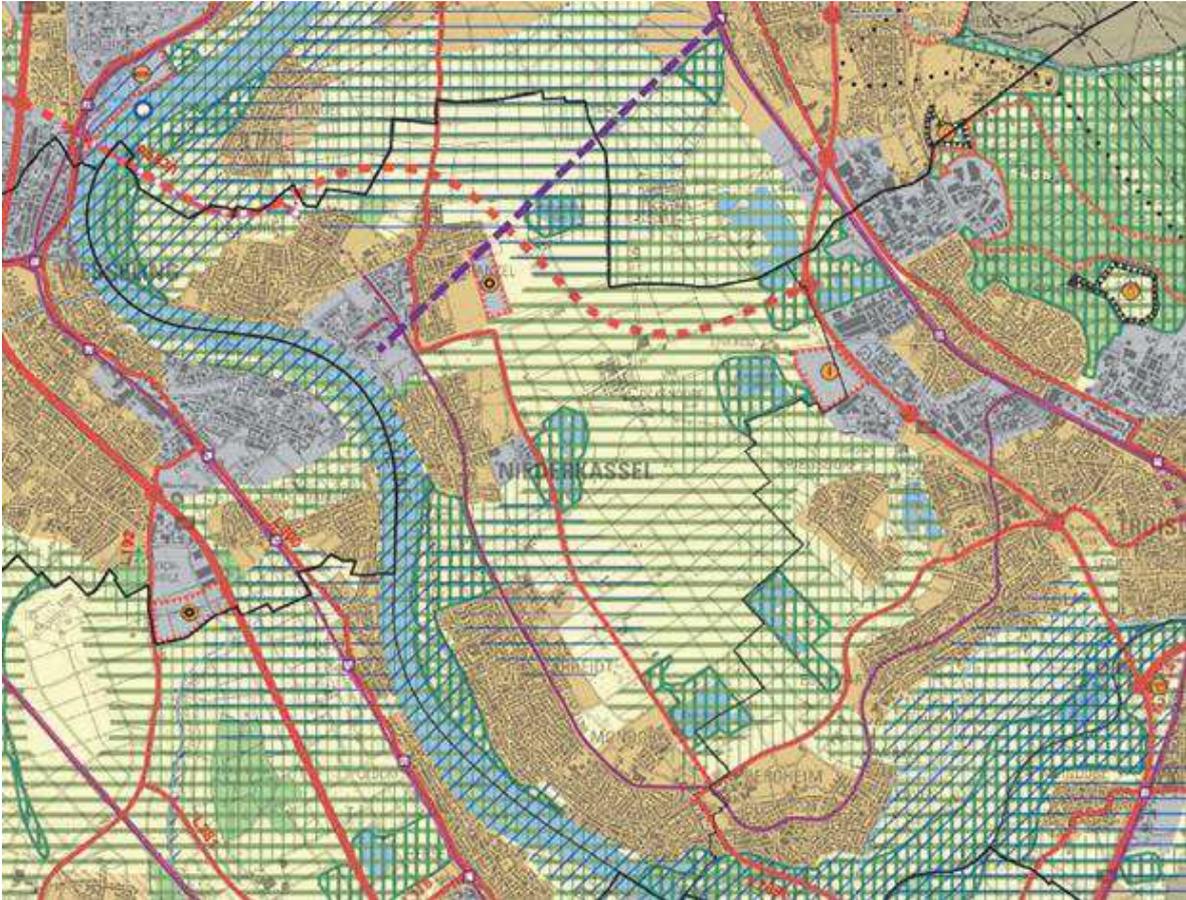
Hier sollten die an die Sieg angrenzenden Grünlandbereiche in das BSN einbezogen werden.

**Windeck – Leuscheid**

Der markierte Bereich bildet zusammen mit den angrenzenden, als BSN dargestellten Flächen einen hochwertigen Biotopkomplex aus artenreichem Grünland und Gehölzstrukturen mit zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. Der BSN sollte daher den gesamten markierten Bereich umfassen.

## Anregungen zu einzelnen zeichnerischen Festlegungen des Kapitels 5

### Güteranschlussbahn Lülsdorf



*(Darstellung der Anfangs- und Endpunkte der geplanten Trasse)*

Die obenstehende zeichnerische Festlegung wird im Rahmen des Regionalplanverfahrens angeregt. Die Fa. Evonik, die Städte Niederkassel und Troisdorf sowie der Rhein-Sieg-Kreis bitten darum, im Regionalplan eine neue Eisenbahnverbindung vom Industriestandort Lülsdorf zur Rechten Rheinstrecke der DB AG planerisch zu sichern. Ziel ist die Herstellung einer leistungsfähigeren Anbindung zur dauerhaften Sicherstellung und Bedeutungssteigerung des Schienengüterverkehrs im Zusammenhang mit geplanten strukturellen Maßnahmen am Standort (trimodale Verknüpfung etc.). Eine raumverträgliche Entwicklung des Industriestandortes in Niederkassel-Lülsdorf verlangt eine Neutrassierung des Güteranschlussgleises auf direktem Wege.

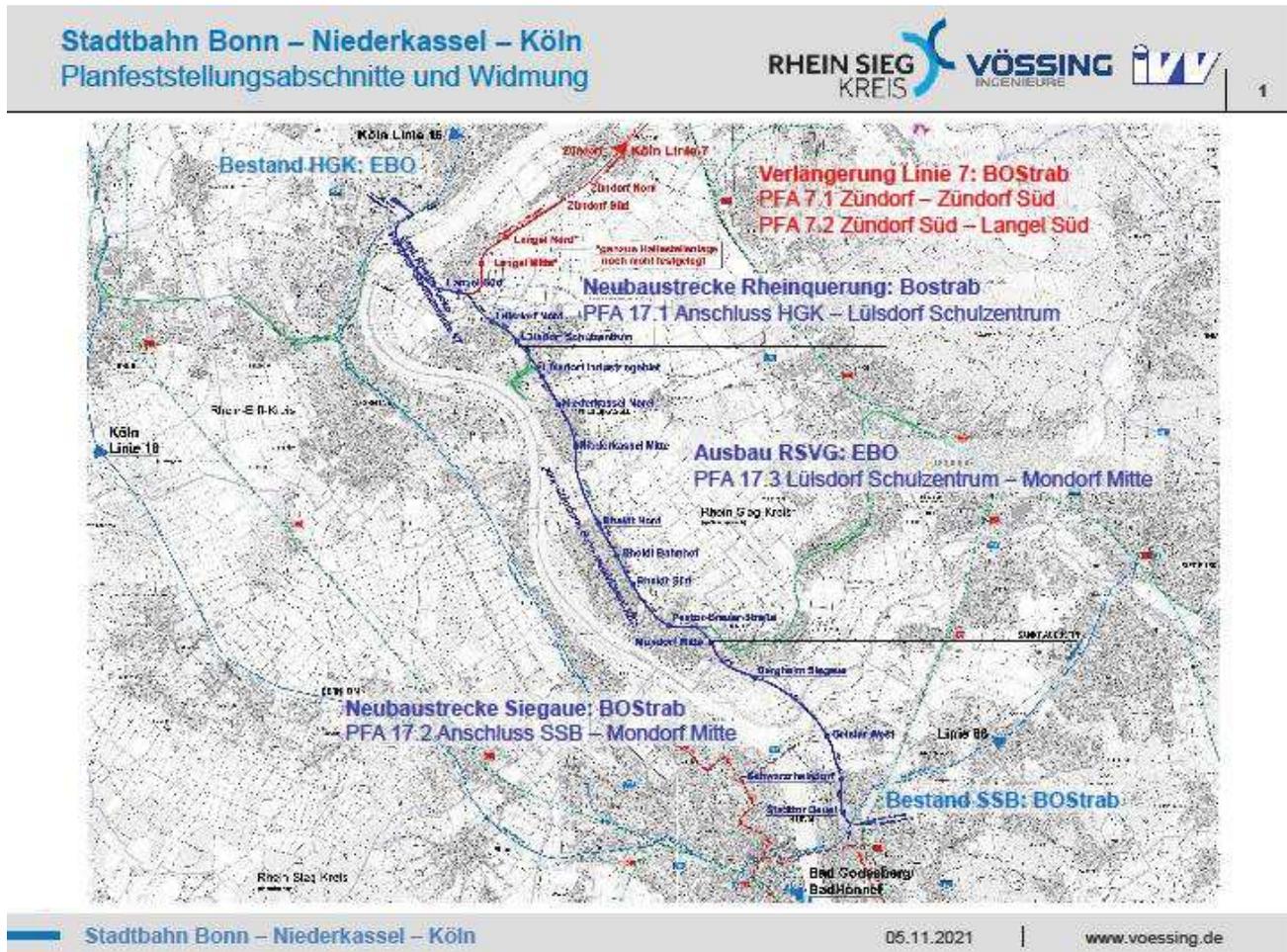
Für die Güteranschlussbahn wurde von den o.g. Antragstellern unter Einbindung der RSVG als Eisenbahninfrastrukturunternehmen eine Machbarkeitsstudie beauftragt, die 2019 vorgelegt worden ist. Die Güteranschlussbahn soll danach vom Evonik-Gelände (bestehende Gleisanlagen parallel zur Feldmühlestraße) zunächst gebündelt mit der L82/L269 in östliche Richtung geführt

werden. Zwischen der Stadtgrenze Niederkassel/Köln und dem geplanten Anschluss an die Strecke der DB in Höhe Bahnhof Porz-Wahn steht die Trassenführung noch nicht fest, da eine Bündelung mit der geplanten A553 „Rheinspange“ geprüft werden soll, deren Linienbestimmungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Dieses Vorgehen entspricht dem Grundsatz G 55 zur Festlegung für sonstige regionalbedeutsame Schienenplanungen.

Der Regionalplan ist das geeignete Instrument, um die Raumansprüche langfristig für die Zukunft in diesem Bereich zu ordnen, gerade auch im Verhältnis zum Bundesverkehrswegeprojekt A 553 (Rheinspange). Die Städte Niederkassel und Troisdorf sowie der Rhein-Sieg-Kreis regen daher an, auf Grundlage der vorliegenden Machbarkeitsstudie (Machbarkeitsstudie Stadtbahn-Niederkassel/Troisdorf-Köln, Güteranschlussbahn Köln-Wahn-Niederkassel-Lülsdorf, Vössing Ingenieurgesellschaft 2019 im Auftrag des Rhein-Sieg-Kreises) eine Festlegung zur Sicherung des Raumanspruchs für die Güteranschlussbahn zu treffen. In Analogie zur Trassensicherung der A553 und dem Grundsatz G 55 folgend, regen die Beteiligten an, die Güteranschlussbahn als Vorbehaltsgebiet festzulegen, um diese im weiteren Planungsverlauf mit der A553 im Wege der Bündelung von Infrastrukturen gem. LEP NRW berücksichtigen zu können.

Hinweis: Da die Güteranschlussbahn weder ein Vorhaben zum Ausbau des Bundesschienenwegenetzes noch des kommunalen ÖPNV ist, kann sie nicht im BVWP bzw. im ÖPNV-Bedarfsplan des Landes NRW verankert und folglich auch nicht als Bedarfsplanmaßnahme deklariert werden.

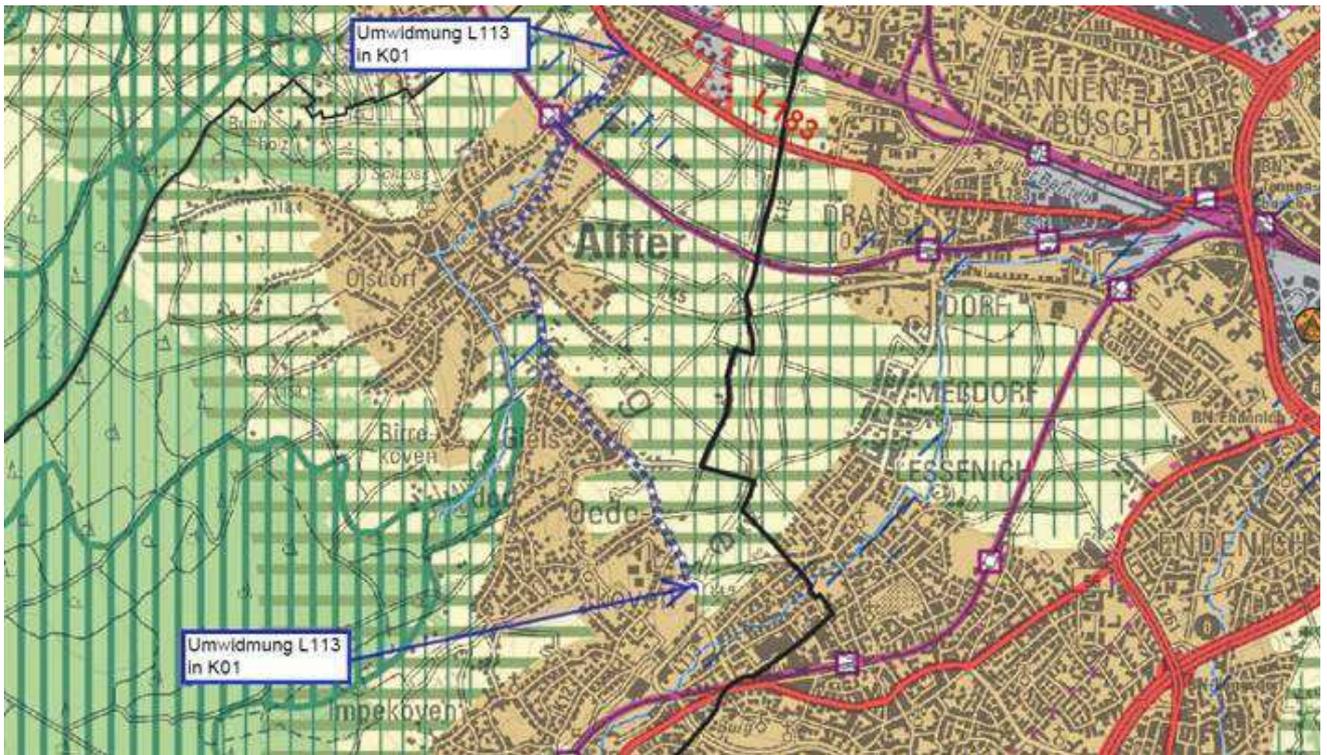
## Geplante Trasse Stadtbahn Bonn-Niederkassel-Köln



Die geplante Trasse der Stadtbahn Bonn – Niederkassel – Köln ist im Bereich der Rheinquerung nicht mit dem aktuellen Planungsstand eingetragen. Zudem wurde die Gesamtmaßnahme am 09.03.2022 in den ÖPNV-Bedarfsplan NRW aufgenommen und ist dementsprechend als Bedarfsplanmaßnahme zu kennzeichnen, d.h. dickere Darstellung insbesondere im Bereich der drei geplanten Neubaustrecken Lülsdorf – Langel – Sürth (Rheinquerung), Langel – Zündorf und Mondorf – Beuel.

Wichtig: Der Streckenabschnitt Langel – Sürth (Rheinquerung) ist nicht entlang der eingezeichneten Autobahntrasse geplant.

## Umwidmung L 113 in die K01

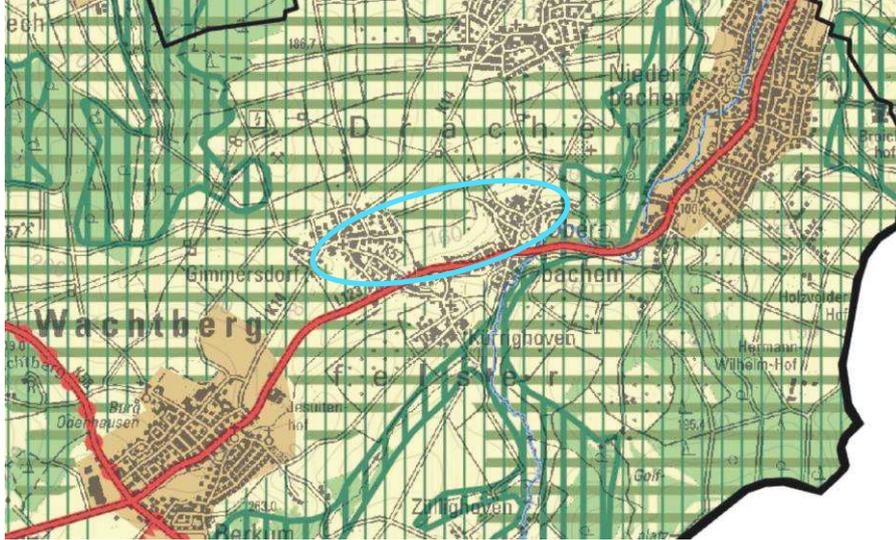


Als redaktioneller Hinweis wird mitgeteilt, dass in der verwendeten Kartengrundlage, die L113 (blau gepunktete Linie) zur Kreisstraße K01 umgewidmet wird.

## Anregungen der Kommunen zu einzelnen zeichnerischen Festlegungen

### Gemeinde Wachtberg

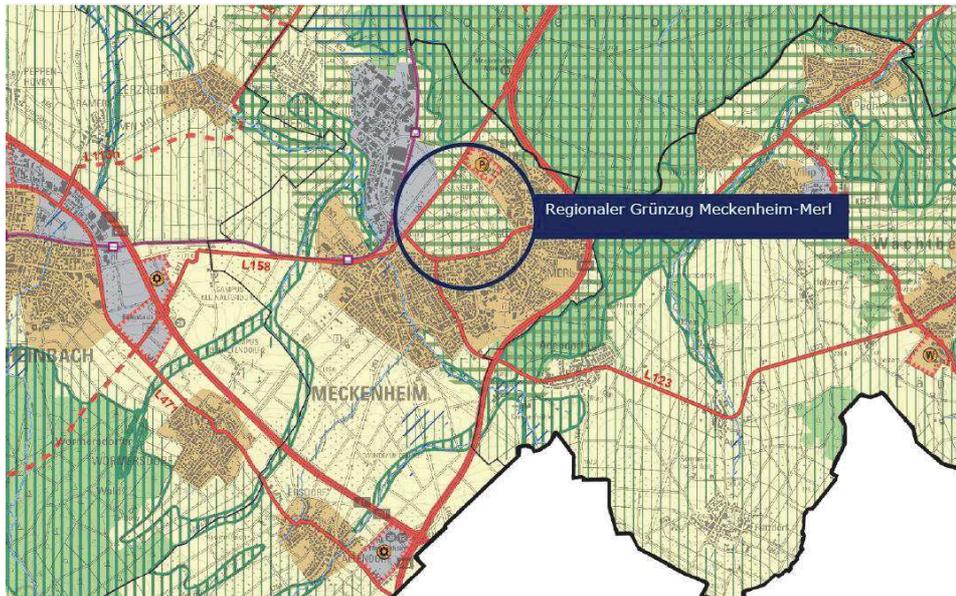
#### ASB Gimmersdorf – Oberbachem



Auf Bitten der Gemeinde Wachtberg wurde die Möglichkeit einer zusätzlichen ASB-Darstellung geprüft. Aus Sicht des Rhein-Sieg-Kreises ist ein bedarfsorientierter ASB Gimmersdorf – Oberbachem vorstellbar. Die dortigen Nachweise von Rotmilan (Jagdgebiet) und Steinkauz (schon lange unbesetzt) sind sehr alt.

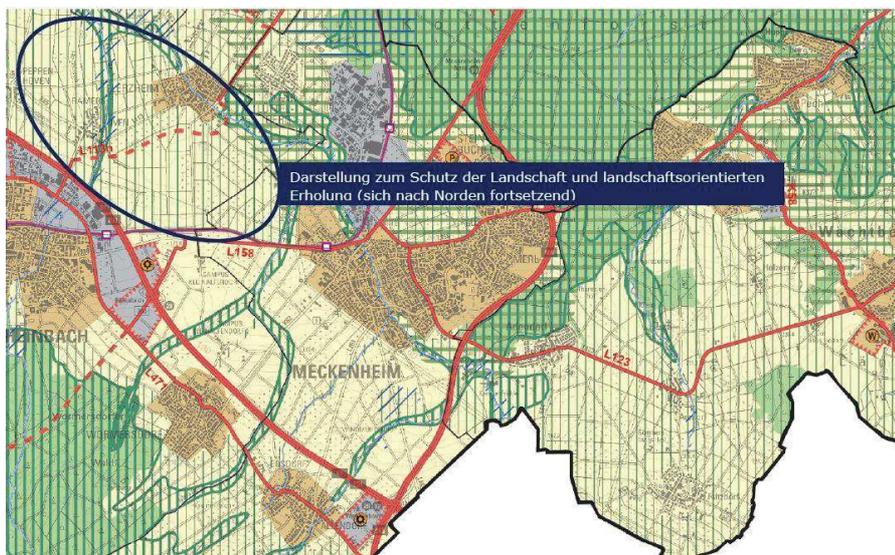
## Stadt Meckenheim

### Merler Ei /Regionaler Grünzug Meckenheim-Merl



Die auf Bitte der Stadt Meckenheim erfolgte Prüfung der Darstellung des „Merler Ei“ als regionaler Grünzug kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass diese Ausweisung verzichtbar ist. Aufgrund der von Siedlungsbereichen umschlossenen Insellage und der intensivlandwirtschaftlichen Nutzung ist die Bedeutung der Fläche für den angrenzenden regionalen Grünzug im Bereich Kottenforst untergeordnet. Der Kaltluftabfluss wird aufgrund der Topographie eher in Richtung GIB erfolgen und trägt damit nicht zur Durchlüftung der ASB-Bereiche bei.

### BSLE zwischen Meckenheim und Rheinbach



Der Rhein-Sieg-Kreis schließt sich der Bitte der Stadt Meckenheim, die Gründe für die Darstellung eines BSLE zwischen Meckenheim und Rheinbach nochmals kritisch zu überprüfen und darzulegen an. Der Bereich ist nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.

## IV. ANREGUNGEN ZUR UMWELTPRÜFUNG

### Allgemeine Anregungen zur Methodik der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung wirft methodische Fragen auf, die nachfolgend ausgeführt werden:

- A) Inanspruchnahme unzerschnittener Räume UZR:  
Hier erscheint eine differenziertere Betrachtung angezeigt, inwieweit ein UZR betroffen ist. Die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen sollte die Größe der geplanten Flächeninanspruchnahme in Relation zur Größe des UZR widerspiegeln. Eine geringfügige ASB-Darstellung von wenigen Hektar in einem UZR von 10-50 qkm ist anders zu beurteilen als in einem UZR von 1-5 qkm.
- B) Nähe zu Naturschutzgebieten:  
Grundsätzlich ist eine pauschale Annahme, die Nähe zu einem Naturschutzgebiet stelle bereits ein Umweltrisiko dar, gerechtfertigt. Allerdings kann der Ansatz, hier grundsätzlich wie bei FFH-Gebieten einen Abstand von 300 Metern anzusetzen, kritisch hinterfragt werden. Es sollte der Eindruck vermieden werden, auch für NSG gelte eine den FFH-Gebieten analoge Verträglichkeitsprüfung. Die absoluten Abstände sagen nicht notwendigerweise etwas aus über die tatsächliche Beeinträchtigung eines Naturschutzgebietes. Mögliche Auswirkungen sind abhängig vom Umfang der neuen Siedlungsflächen (Störung, Besucherdruck), aber auch von der Empfindlichkeit der Lebensräume und Arten im NSG. Auch mittelbare Effekte sind immer wieder festzustellen, so z.B. aufgrund von Einleitungen in Gewässer, die selbst Schutzgebiet sind oder im weiteren Verlauf in ein geschütztes Gewässer münden (z.T. auch FFH-Problematik). Wo möglich sollte bereits die Umweltprüfung auf Ebene des Regionalplans solche Aspekte berücksichtigen und abschätzen.
- C) Zusätzliche Stickstoffbelastung von nahegelegenen FFH-Gebieten:  
Die Verlagerung der Klärung potenzieller Risiken von zusätzlichen Stickstoffeinträgen in FFH-Schutzgebiete durch die Darstellungen neuer ASB ist nicht zielführend. Hier sollte wenn überhaupt bereits auf der Ebene des Regionalplans eine Abschätzung erfolgen, z.B. aufgrund der betroffenen Lebensräume im FFH-Gebiet und des Umfangs der Neudarstellungen in Relation zum in der Regel bestehenden ASB. Empfohlen wird, diese Thematik gänzlich aus der Umweltprüfung herauszuhalten.

- D) Bodenschutz:  
Vielfach wird die Inanspruchnahme hochwertiger Böden durchaus nachvollziehbar als Konflikt und als erhebliche Umweltauswirkung bewertet. Es ist aber offensichtlich, dass diesem Belang bei der Darstellung neuer Siedlungsbereich i.d.R. nur eine untergeordnete Bedeutung beigemessen wird und die Siedlungsentwicklung aus raumordnerischen Gründen weitgehend an der Erweiterung bestehender ASB/GIB ausgerichtet ist. Eine Verlagerung hin zu weniger wertvollen Böden würde voraussichtlich ganz neue Siedlungsansätze bewirken. Das Schutzgut Fläche wäre jedoch weiterhin in gleichem Maße betroffen. Zudem mangelt es in NRW an einem schlüssigen Bewertungsverfahren für Böden. Dem sollte bei der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen durch eine entsprechende Gewichtung stärker Rechnung getragen werden.
- E) Vorkommen geschützter/schutzwürdiger Biotop im Planbereich/Artenschutz:  
Für eine Reihe von ASB/GIB-Darstellungen werden erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund der Betroffenheit von geschützten/schutzwürdigen Biotopen innerhalb des Plangebietes festgestellt. Ergänzend weise ich in diesem Zusammenhang auf die aktuelle Änderung des BNatSchG und die darin enthaltene Aufnahme von FFH-Grünland-Lebensräumen in die Liste der gesetzlich geschützten Biotop hin.
- Grundsätzlich wird empfohlen, zusammenhängende Bereiche mit solchen Biotopen, **sofern unter Beachtung der Maßstäblichkeit und des Flächenumfangs sinnvoll**, im vornhinein von der Darstellung als Siedlungsbereich auszunehmen, da die Konflikte hier vorhersehbar und nur schwer lösbar sind. Dies empfiehlt sich insbesondere auch bei Siefen und Bachauen, die auch unter dem Gesichtspunkt der Hochwassergefahren mit einem substanziellen Puffer freigehalten werden sollten. Im Rhein-Sieg-Kreis betrifft das insbesondere die Siedlungsdarstellungen BOR\_ASB2, HEN\_ASB1, LOH\_ASB5, MEC\_ASB4 und NEU\_ASB1 (Hinweis: Bezeichnung aus der Umweltprüfung). Der GIB NIK-GIB-Z-2 bei Niederkassel-Ranzel liegt in einem Schwerpunktbereich für Arten der offenen Agrarlandschaft.

## Anregungen zu den einzelnen Kapiteln des Umweltberichts

### 2 Methodik der Umweltprüfung (ab S. 7)

Gem. Ziffer 2.1 ist für die textlichen Festlegungen (Ziele und Grundsätze) sowie die zeichnerischen Festlegungen (Planfestlegungen) zu prüfen, ob bzw. inwieweit erhebliche Umweltauswirkungen positiver oder negativer Art auftreten können. Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustandes der Umwelt gerichtet sind. Dieser Prüfung wird der Umweltbericht nur teilweise gerecht.

Prüfung zeichnerischer Planfestlegungen mit voraussichtlichen positiven Umweltauswirkungen (S. 10)

Bereits im Rahmen des Scopings wurde formuliert:

Konkrete Rücknahmen z.B. von ASB-, BSAB- oder GIB-Darstellungen, aber auch Erweiterungen bei BSN oder BSLE könnten durchaus als Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Anlage 1 Nr. 2c zu § 8 (1) ROG gewertet werden

Insofern wird weiterhin vorgeschlagen, dies auch im Umweltbericht zu berücksichtigen.

Prüfung zeichnerischer Planfestlegungen mit voraussichtlichen negativen Umweltauswirkungen (S. 10)

Dort wird ausgeführt: „Des Weiteren werden fachrechtlich in den Regionalplan übernommene Planinhalte, wie z.B. die Abbildung des Netzzusammenhangs vorhandener Straßen, nicht vertiefend geprüft. Sie sind nicht Gegenstand des Entscheidungsprogramms der Neuaufstellung des Regionalplans, so dass diese allein als Belastung oder Entlastung in die Umweltprüfung des Gesamtplans eingehen“.

Es wird aber in der Umweltprüfung nicht dargelegt, in welcher Weise und Gewichtung eine Bewertung der Be- und Entlastung erfolgt. Darüber hinaus lassen sich explizite Maßnahmen der Bedarfspläne durchaus mit der Prüfroutine des Regionalplans und auch im Hinblick auf Summationseffekte bewerten.

Es wird vorgeschlagen, den Umweltbericht um entsprechende Darlegungen zu ergänzen.

**Schritt 2: Gesamtplanbetrachtung** (S. 13)

Es werden hier verschiedene Kumulationsgebiete definiert, aber nicht dargelegt, wie die Bewertung der Kumulationen erfolgt. Wie auch nachrichtliche Aspekte einbezogen sein sollen, bleibt aber offen. Daher ist eine Klarstellung erforderlich.

**3 Darstellung der in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und Herleitung von Kriterien zur Umweltprüfung** (ab S. 14)

**Tab. 3-1: Zusammenfassende Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes und der zugeordneten Kriterien** (S. 15)

Es fehlt beim Schutzgut Mensch der Aspekt der Klimavorsorge und -anpassung. Insgesamt fehlt die Betrachtung des Waldes in der Tabelle.

Beim Schutzgut Fläche: Was bedeutet hier Verringerung der Neuversiegelung? Gegenüber welchem Wert? Wie ist die Entwicklung der letzten 20-25 Jahre?

Die Tabelle 15 ist um entsprechende Aussagen/Angaben zu ergänzen.

#### **4 Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Aufstellung des Regionalplans Köln (ab S. 17)**

##### **4.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit (S. 18)**

Hier sollte beim Schutzgut Mensch auch die Vorsorge aufgrund des Klimawandels aufgenommen werden.

Es wird um Klarstellung gebeten, ob die Aspekte Verkehrsinfrastruktur, Starkregen, Hitzebelastung berücksichtigt wurden. Falls nicht, sollte dies nachgearbeitet werden.

##### **4.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

###### **4.2.7 Geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW (S. 36)**

Auf die aktuelle Änderung des BNatSchG zu den gesetzl. geschützten Biotopen (FFH-LRT u.a) wird hingewiesen.

Die Darstellung der gesetzlich geschützten Biotop in der Erläuterungskarte ist irreführend und entbehrlich, da die Biotop allein aufgrund fachlicher Kriterien definiert und wirksam sind. Auch maßstäblich sind diese kaum darstellbar, da i.d.R. kleinflächig < 10 ha. Es wird empfohlen, diese Karte zu streichen.

###### **4.2.9 Biotopverbund (S. 38)**

Der Rhein-Sieg-Kreis hatte 2018 dem LANUV im Rahmen der Datenabfrage bei den Unteren Naturschutzbehörden (UNB) zahlreiche Vorschläge für Neuabgrenzungen sowie Ergänzungen von Biotopverbundflächen unterbreitet, die jedoch kaum berücksichtigt wurden. Teile hiervon werden im Zusammenhang mit der künftigen Darstellung von BSN, RG und BSLE aufrechterhalten. Hierzu verweise ich auf die Stellungnahme zu den zeichnerischen Darstellungen.

###### **4.2.10 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Neuaufstellung des Regionalplans Köln (S. 40)**

Auch die zunehmende Verinselung führt zum Biodiversitätsverlust, s. dazu auch Anmerkungen zu den UZR.

Die Aussagen zu den Entwicklungen beim Biotopverbund lassen keine vernünftige Aussage zur Null-Prognose zu. Auch weitere Flächeninanspruchnahmen durch Ausschöpfen nicht umgesetzter ASB sowie Siedlungen unterhalb der Darstellungsgrenze, Verkehrsplanungen etc. sind als negative Faktoren einzubeziehen. Auflagen für die Landwirtschaft sowie aus dem Insektenschutzgesetz wiederum haben ggfls. positive Wirkung.

Es wird empfohlen, die Aussagen des Umweltberichtes nochmals zu prüfen und ggfls. zu ergänzen.

### **4.3 Fläche (S. 41)**

Auch die Umsetzung der rechtskräftigen Planungen kann und wird ja zu einer Verschlechterung des Umweltzustandes führen, allein schon durch zusätzliche Flächeninanspruchnahme. Dieser Aspekt sollte ergänzt werden.

### **4.5 Wasser**

#### **4.5.1 Datengrundlagen (S. 45)**

##### **Tab. 4-6: Datengrundlagen für das Schutzgut Wasser**

Zwar wurden Daten zu HQextrem berücksichtigt, die aktuelle Starkregenhinweiskarte aber offensichtlich noch nicht. Der Aspekt HQextrem ist auch nur als Hinweis in die Prüfbögen aufgenommen, jedoch wird hierzu kein Ausschlusskriterium formuliert. Dies wird der Problematik nicht gerecht. Auch für das Thema Starkregen müsste eine Bewertung erfolgen und in die Prüfbögen einfließen.

#### **4.5.7 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Neuaufstellung des Regionalplans Köln**

S. 57 - Die Aussage „Generell ist zudem festzustellen, dass der konstante Flächenverbrauch für Siedlungs- und Verkehrszwecke und der damit einhergehende Verlust der ökologischen Bodenfunktionen zu nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser führt (Verlust von Infiltrationsflächen für die Grundwasserneubildung, Verlust von Grundwasserschichten mit Regler- und Speicherfunktion)“ ist auch für andere Schutzgüter zutreffend und sollte dort jeweils auch so übernommen werden.

### **4.6 Klima und Luft (S. 57)**

Auch die großflächigen Kalamitäten in den Wäldern führen hierzu zu Verschlechterungen. Es wird lange dauern, bis die Funktionen dieser Bereiche wiederhergestellt sind. Der Umweltbericht sollte um eine solche Aussage ergänzt werden.

### **4.7 Landschaft**

#### **4.7.2 Landschaftsgebundene Erholung**

##### **Unzerschnittene verkehrsarme Räume (S. 66)**

Zu den Unzerschnittenen Räumen (UZR) erfolgt die Aussage „Die UZR werden somit als Kriterium bei der landschaftsgebundenen Erholung herangezogen.“.

Die UZR haben aber vor allem eine ganz wichtige Funktion für den Biotopverbund und planungsrelevante Arten, es sollte auch das Entschneidungskonzept des LANUV im Regionalplan Berücksichtigung finden. Es fehlt eine Statistik zu den UZR (Null-Prognose – Planung). Kapitel 4.7 sollte um entsprechende Aussagen ergänzt werden.

### **4.7.3 Geschützte Landschaftsbestandteile (S. 68)**

Es wird darauf hingewiesen, dass zu den GLB auch Alleeen gehören. Im Text fehlen diese, daher wird um Ergänzung gebeten.

Hier gilt analog das, was zu den gesetzlich geschützten Biotopen ausgeführt wurde. Die Abbildung 4-27 ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vollständig, da die Datenlage unklar ist. Auch betreffen die GLB zahlreiche Kleinstflächen, die Karte erscheint entbehrlich.

### **4.7.4 Landschaftsbild (S. 69)**

In die Karte 4-28 auf S. 70 sollte auch das Drachenfelder Ländchen in der Gemeinde Wachtberg aufgenommen werden, unabhängig von der Bewertung durch das LANUV. Das Gebiet ist von großer kulturlandschaftlicher Bedeutung.

### **4.7.5 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Neuaufstellung des Regionalplans Köln**

Die Aussage auf s. 71 „Generell wirkt sich auf das Schutzgut Landschaft aber auch der auf geringem Niveau in der Planregion Köln anhaltende Freiflächenverbrauch tendenziell negativ aus (siehe Kap.4.4.3).“ ist bezüglich des anhaltenden Freiflächenverbrauchs kritisch zu hinterfragen und nicht durch Fakten belegt. Der Satz sollte entweder entfallen oder begründet werden.

## **5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Plans - Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (ab S. 75)**

### **5.1 Beschreibung und Bewertung allgemeiner, räumlich nicht konkreter Planinhalte (Ziele und Grundsätze)**

#### **5.1.4 Siedlungsraum**

##### **5.1.4.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum**

*(Z.6) ASBflex und GIBflex bedarfsgerecht entwickeln (S. 80)*

Die Aussagen zum Z. 6 und den damit verbundenen positiven Wirkungen sind nicht nachvollziehbar.

Zwar wurden die ASBflex und GIBflex einer Umweltprüfung unterzogen. Aber selbst für den Fall, dass die Umweltprüfung zum Ergebnis kommt, dass keine Schutzgüter erheblich beeinträchtigt werden, bedeutet die Umsetzung der Planung dennoch eine Beeinträchtigung der Schutzgüter und hat damit keinesfalls eine positive Wirkung auf diese. Die Aussage ist daher zwingend zu korrigieren.

## **6 Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (ab S. 117)**

Die Aussage auf S. 118 „Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen“ trifft sicher zu. Der Regionalplan kann aber durchaus positive Wirkungen in Form von Flächenrücknahmen gegenüber bestehenden Siedlungsflächendarstellungen aufzeigen, muss das aber auch konkret belegen (z.B. tabellarisch). Auf die Anmerkungen zu Ziffer 2 auf Seite 10 wird verwiesen.

## **8 Gesamtplanbetrachtung (ab S. 122)**

### **Tabellarische Zusammenschau der Umweltauswirkungen (ab s. 123)**

Es fehlt eine Gegenüberstellung der im gültigen Regionalplan ausgewiesenen Siedlungsfläche, um dies mit der aktuell geplanten Siedlungsfläche vergleichen zu können. Auch Siedlungsflächen mit einer aufgelockerten Bebauung entziehen dem Freiraum Flächen und haben massive negative Auswirkungen auf die Schutzgüter. Darüber hinaus bleiben bei der Beurteilung Siedlungsentwicklungen unterhalb der Relevanz des Regionalplan, aber auch neue Infrastrukturvorhaben unberücksichtigt.

### **Abgrenzung von Kumulationsgebieten (ab. S. 132)**

Es ist nicht erkennbar, ob auch Auswirkungen durch Maßnahmen aus Bedarfsplänen mit in die Festlegung von Kumulationsgebieten eingeflossen sind.

### **Tab. 8-2: Benennung und Beurteilung der Kumulationsgebiete ohne Berücksichtigung BSAB (ab S. 129)**

In der Auflistung „Kumulative Wirkungen auf die Schutzgüter“ auf S. 132 gibt es keine Gegenüberstellung der Zahl/Fläche der verschiedenen UZR nach derzeitigem und neuem Stand (Null-Prognose zu Planung), s.o..

## **10 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (ab S. 137)**

Hier wird auf die aktuelle Änderung des BNatSchG, § 10 (4), verwiesen (Regelmäßige Überprüfung der Landschaftsrahmenpläne alle 10 Jahre)

Mit freundlichen Grüßen



Landrat



Nahverkehr Rheinland

Nahverkehr Rheinland GmbH • Glockengasse 37-39 • 50667 Köln

Rhein-Sieg-Kreis  
Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung  
Abteilung Verkehr und Mobilität  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg

4112  
BW

Nahverkehr Rheinland GmbH  
Glockengasse 37-39  
50667 Köln

Tel.: +49 (0) 221 20808-0  
Fax: +49 (0) 221 20808-6640  
www.nvr.de • info@nvr.de

Unser Zeichen: Th

Durchwahl: -6660  
Andre.Thiemermann@nvr.de

28. November 2017

### ÖPNV-Bedarfsplan des Landes NRW

#### Vorgehen des Landes bei der Aufnahme von Investitionsvorhaben in der Übergangszeit bis zur Fortschreibung des Bedarfsplans

Sehr geehrte Damen und Herren,

für zum ÖPNV-Bedarfsplan angemeldete Maßnahmen, wie im Rhein-Sieg Kreis beispielsweise die „rechtsrheinische Rheinuferbahn“, hat das Verkehrsministerium NRW in einem Erlass an den Zweckverband Nahverkehr Rheinland Regelungen für das Vorgehen zur Aufnahme von Maßnahmen in der Übergangszeit bis zur Fortschreibung des ÖPNV-Bedarfsplans getroffen.

Hierüber möchten wir Sie gerne in Kenntnis setzen. Das Verfahren in der Übergangszeit wird auf folgende Weise gehandhabt:

1. Die ÖPNV-Aufgabenträger planen die Vorhaben, die sie als dringlich erachten. Nach Vorliegen einer plausiblen Kostenschätzung (Abschluss der HOAI-Leistungsphase 2, „Vorentwurfsplanung“) melden die ÖPNV-Aufgabenträger das betreffende Vorhaben beim Verkehrsministerium für eine Wirtschaftlichkeitsbewertung bzw. für die Aufnahme in das GVFG-Bundesprogramm an. Die Kosten der Vorentwurfsplanung gehen zu Lasten der Aufgabenträger bzw. des Vorhabenträgers.
2. Der Nachweis der Wirtschaftlichkeit erfolgt durch eine vom ÖPNV-Aufgabenträger oder vom Vorhabenträger zu finanzierende „Standardisierte Bewertung von Verkehrswegeinvestitionen im schienengebundenen ÖPNV“.

Dabei werden auf der Grundlage eines einheitlichen Bewertungsverfahrens der gesamtwirtschaftliche Nutzen ermittelt und die finanziellen Auswirkungen des geplanten

● ● ● Sie erreichen uns über: Appellhofplatz (Linien 3, 4, 5, 16, 18) | Neumarkt (Linien 1, 7, 9) | Bahnhof Köln Hbf

Geschäftsführung: Dr. Norbert Reinkober, Heiko Sedlaczek, Dr. Wilhelm Schmidt-Freitag  
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dierk Timm | Vorsitzender der Gesellschafterversammlung: Stephan Santelmann  
Amtsgericht Köln HBR 62186 | Steuer Nr.: 215/5943/0909

Seite 1 / 2

Projekts mittels einer Folgekostenrechnung aufgezeigt. Förderwürdig ist dabei ein Vorhaben, wenn es gesamtwirtschaftlich sinnvoll ist, in dem Sinne, dass die Nutzen des Vorhabens die Kosten übersteigen (Nutzen-Kosten-Verhältnis größer als 1,0). Bei Vorhaben mit einem Investitionsvolumen < 25 Mio. Euro kann eine vereinfachte „Standardisierte Bewertung“, das sogenannte Projektdossierverfahren durchgeführt werden. Hier wird u. a. auf die aufwendige Modellierung der Verkehrsnachfrage verzichtet. Als Maß für die Förderfähigkeit dient bei Streckenvorhaben die erforderliche Mehrverkehrsquote und bei Stationsmaßnahmen die erforderliche Mindestanzahl von Ein- und Aussteigern.

Die Durchführung der Standardisierten Bewertung erfolgt unter Einbindung der Bewilligungsbehörde – hier der Zweckverband Nahverkehr Rheinland – und des Zuwendungsgebers (Verkehrsministerium bzw. Verkehrsministerium und BMVI bei Maßnahmen des GVFG-Bundesprogramms).

3. Nach Nachweis der Wirtschaftlichkeit (bzw. der vorläufigen Wirtschaftlichkeit bei Maßnahmen des GVFG-Bundesprogramms) melden die ÖPNV-Aufgabenträger die Maßnahme gemäß Landesplanungsgesetz über die Regionalräte für den ÖPNV-Bedarfsplan an.
4. Das Landesverkehrsministerium legt dem Verkehrsausschuss des Landtags die Maßnahme mit der Bitte um Einvernehmensherstellung zur Aufnahme in den ÖPNV-Bedarfsplan und ggf. den Infrastrukturfinanzierungsplan vor.

Seitens des Landes NRW ist vorgesehen, das beschriebene Verfahren solange zu praktizieren, bis die Maßnahmenbewertung für den neuen ÖPNV-Bedarfsplan startet.

Das oben erläuterte Vorgehen öffnet den von der Region angemeldeten und vom ZV NVR und vom Regionalrat Köln priorisierten ÖPNV-/SPNV Investitionsvorhaben den Weg in den Bedarfsplan in der Übergangphase bis zu dessen Fortschreibung.

Im Hinblick auf die regionale Abstimmung sowie auf Zusammenhänge mit weiteren Vorhaben und mit der Investitionsförderung bitten wir, uns Ihre Maßnahmen anzuzeigen und um frühzeitige Einbeziehung des NVR. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Nahverkehr Rheinland GmbH

i. A.



Dr. Norbert Reinkober



Holger Fritsch